

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft

beschlossen auf der 134. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 10. bis 12. Mai 2023 in Erfurt

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Präambel	6
1 Aufgabenbereich Amtsvormundschaft und -pflegschaft	7
1.1 Die Rolle des Vormunds und Pflegers	7
1.2 Formen der Vormundschaft und Pflegschaft	9
1.2.1 Die vorläufige Vormundschaft und Pflegschaft	9
1.2.2 Die ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft	10
1.2.3 Die Berufsvormundschaft und -pflegschaft	10
1.2.4 Die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft	11
1.2.5 Die Amtsvormundschaft und -pflegschaft	11
1.2.6 Besondere Formen der Pflegschaft	12
1.3 Art des Zustandekommens der Vormundschaft und Pflegschaft	13
1.3.1 Vormundschaft kraft Gesetz	13
1.3.2 Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung	14
1.3.3 Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung	14
1.4 Wirkungskreise und -bereiche der Vormundschaft und Pflegschaft	15
1.4.1 Wesentliche Inhalte der Personensorge	15
1.4.2 Wesentliche Inhalte der Vermögenssorge	17
1.4.3 Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und Angelegenheiten des täglichen Lebens	17
1.5 Entscheidungen des Mündels und/oder des Vormunds	19
2 Qualitätssichernde Kriterien in der Amtsvormundschaft und -pflegschaft	21
2.1 Qualifikation des Vormunds und Pflegers	21
2.1.1 Fachkräftegebot und Tätigkeitsausschluss	21
2.1.2 Qualifikation	22
2.1.3 Persönliche Voraussetzungen	23
2.1.4 Fortbildung und Supervision	23
2.2 Organisatorische Anforderungen an die Jugendämter	24
2.2.1 Organisation und strukturelle Trennung gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII	24

2.2.2	Möglichkeiten der Koordination	25
2.2.3	Empfehlungen für die Ausstattung.....	27
2.3	Die Qualität bei der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder	29
2.4	Fallzahlobergrenze	30
3	Führung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft	33
3.1	Organisatorische Anbindung und Unabhängigkeit des Amtsvormunds	33
3.2	Haftungsfragen	34
3.3	Kinderschutz und Amtsvormundschaft und -pflegschaft	35
3.4	Allgemeine Grundsätze zur Rolle der Amtsvormundschaft im Kinderschutz	36
3.4.1	Aufgaben des Amtsvormunds bei Gefährdung des Kindeswohls.....	37
3.4.2	Garantenstellung des Amtsvormunds im Kinderschutz.....	40
3.5	Kontaktgestaltung	41
3.6	Partizipation/Beteiligung der vertretenen Kinder und Jugendlichen	43
3.7	Kooperation und Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten	47
3.7.1	Kooperationsvereinbarungen	48
3.7.2	Fachliche Zusammenarbeit	49
3.7.2.1	Eltern und andere Bezugspersonen.....	49
3.7.2.2	Familiengerichte	50
3.7.2.3	Allgemeiner Sozialer Dienst/Pflegekinderdienst.....	51
3.7.2.4	Kooperationsgebote zwischen Amtsvormund und Pflegeperson sowie zwischen Amtsvormund und zusätzlichem Pfleger.....	52
4	Wechsel und Ende der Amtsvormundschaft und -pflegschaft	54
4.1	Zuständigkeitswechsel und Fallübergabe	54
4.2	Ende der Vormundschaft und Pflegschaft	55
4.2.1	Beendigung kraft Gesetzes	56
4.2.2	Das Abschlussgespräch.....	56
4.3	Übergangshilfen in die Verselbständigung und Care Leaving	56
	Literaturverzeichnis	59
	Mitglieder der Arbeitsgruppe Vormundschaft/Pflegschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	61

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Art.	Artikel
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
bzw.	beziehungsweise
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter)
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f./ff.	folgend (Singular/Plural)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber:in
IAT	Institut für Arbeit und Technik
i. d. R.	in der Regel
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JAMt	Zeitschrift „Das Jugendamt“
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung

KSÜ	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
LAG	Landesarbeitsgruppe
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
RSD	Regionaler Sozialer Dienst
S.	Satz; Seite
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Präambel

Diese „Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft“ stellt die Weiterentwicklung des ursprünglichen Papiers von 2004 dar. Die Überarbeitung wurde auf der 125. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter am 26. Januar 2019 beschlossen.

Sie soll eine Unterstützung für die im Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften tätigen Personen sein sowie Anregungen und Impulse für die alltägliche Arbeit und für wiederkehrende Fragestellungen geben. Die Arbeits- und Orientierungshilfe richtet sich dabei gleichermaßen an neue wie an erfahrenere Fachkräfte. Darüber hinaus stellt sie eine Empfehlung für die Leitungs- und Organisationsebene örtlicher Jugendhilfeträger dar.

Die Inhalte dieser Empfehlung beziehen sich auf die Tätigkeiten des Jugendamtes im Bereich Vormundschaft und Pflegschaft. Gleichwohl wurden alle anderen Vormundschaftsformen berücksichtigt und es können auch Synergien für deren Tätigkeit aus dem Arbeitspapier gewonnen werden. Lag der Fokus in der ersten Arbeits- und Orientierungshilfe noch auf den Vormundschaften, wird nun gleichrangig der Bereich der Pflegschaften berücksichtigt. Zur besseren Lesbarkeit werden Pflegschaften nicht durchgängig explizit benannt. Sie werden dort aufgenommen, wo es um die besonderen Formen der Pflegschaft geht. Weiterhin wurde die Empfehlung u. a. hinsichtlich der Qualitätsstandards in der Amtsvormundschaft und -pflegschaft, der Aspekte zum Kinderschutz, der Themen Partizipation, Kontaktgestaltung sowie Wechsel und Ende der Vormundschaft/Pflegschaft ergänzt.

Die Arbeits- und Orientierungshilfe entstand im Zuge der Reformprozesse zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht vom 04.05.2021 sowie zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021. Beide Reformen finden damit gleichermaßen Eingang.

In der Empfehlung wurden überwiegend geschlechtsneutrale Bezeichnungen gewählt. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, wird der Gender-Doppelpunkt verwendet. Ausgenommen davon sind in Anlehnung an die Gesetzgebung die Begrifflichkeiten „Amtsvormund“, „Vormund“, „Pfleger“ und „Mündel“. In diesen Fällen sind alle verschiedenen Geschlechterrollen gemeint.

1 Aufgabenbereich Amtsvormundschaft und -pflegschaft

1.1 Die Rolle des Vormunds und Pflegers

Stehen Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge oder sind deren Eltern nicht berechtigt sie zu vertreten, erhalten sie einen Vormund.

Der Vormund ist unabhängig und übt die gesetzliche Vertretung der Mündel aus, wobei deren Interessen wahrgenommen und sie altersentsprechend an ihren Entscheidungen beteiligt werden.¹ Zum Selbstverständnis des Vormundes gehört es daher, bei der Arbeit stets „Lobbyist“ im Sinne einer Interessensvertretung für die Kinder/Jugendlichen zu sein und deren Ansprüche und Bedürfnisse auch gegenüber Dritten durchzusetzen. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Lebensgeschichte und -situation, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen² zu kennen. Sie bilden die Grundlage des fachlichen Handelns. Zudem sind u. a. folgende Grundsätze für die Vormundschaft zu benennen:

- Der Vormund stellt sich Mündeln persönlich vor und wählt eine dem Alter und dem Entwicklungsstand der Mündel entsprechende Gesprächs- und Kommunikationsform.
- Bei Verständigungs- und/oder Sprachproblemen wird eine geeignete Vertrauensperson oder ein:e (qualifizierte:r) Sprachmittler:in einbezogen.
- Der Vormund beschafft sich notwendige Kenntnisse³ über seine Mündel und deren soziale und materiell-rechtliche Lage.
- Die Bedarfssituation der Mündel wird mit beteiligten Personen und Stellen erörtert.
- Es wird die Subjektstellung der Mündel gefördert und die dem Kind/Jugendlichen gesetzlich eingeräumten Rechte gewahrt.
- Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Mündel zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln wird berücksichtigt und gefördert.
- Es werden regelmäßige persönliche Kontakte zu Mündeln gepflegt. Dafür sollen Mündel in der Regel einmal im Monat in deren üblicher Umgebung aufgesucht werden; es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- Die Intensität der Beziehungen wird nach der individuellen Situation der Mündel ausgerichtet.
- Es wird darauf geachtet, dass andere Beteiligte die Grundrechte der Kinder nicht verletzen.

¹ Zur Beteiligung des Mündels siehe ausführlich Kapitel 3.6 – Partizipation/Beteiligung des vertretenen Kindes oder des/der Jugendlichen.

² Zum Thema „Kindeswohl und Kindeswille“, siehe z. B. Dettenborn (2021).

³ Z. B.: Umgang, Medikamente, Lebensmittelpunkt und Religionsausübung.

- Die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge werden mit Mündeln besprochen und Kinder werden aktiv an Zielfindungs- und Entscheidungsprozessen gemäß dem Entwicklungsstand beteiligt. Dabei wird Einvernehmen angestrebt.
- Es wird der Anspruch der Mündel auf Vertrauens- und Datenschutz gesichert.
- Grundsätzlich haben Mündel ein Auskunftsrecht und ein Recht auf Akteneinsicht, auch ehemalige Mündel haben diese Rechte über die Volljährigkeit hinaus. Das Jugendamt gewährt (ehemaligen) Mündeln Einblick in alle ihre Person betreffende Daten unter Einhaltung datenschutzrelevanter Aspekte.⁴
- Der Wunsch der Mündel hinsichtlich der Teilnahme des Vormunds an persönlichen Ereignissen wird berücksichtigt (z. B. Geburtstag/Konfirmation/Kommunion/Jugendweihe).
- Der Beratungsauftrag hinsichtlich der Bekanntmachung ombudschäftlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote wird wahrgenommen und Mündeln ein niedrigschwelliger Zugang zu diesen Angeboten ermöglicht.
- Auch ehemalige, inzwischen volljährige Mündel werden beraten, z. B. über die Möglichkeit einer Patenschaft/Mentorenschaft.

Der Vormund ist als gesetzliche Vertretung der Kinder/Jugendlichen Empfänger einer Hilfe zur Erziehung und neben ihnen am Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu beteiligen. Soweit Teile der elterlichen Sorge weiterhin bei den Eltern verbleiben, sind diese gemäß § 37 SGB VIII zu beteiligen.

Das Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 5, 37c Abs. 3 S. 2 SGB VIII wird gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen ausgeübt. Es ist daher unerlässlich, Mündeln eine qualifizierte und erfahrene Person als Vormund zur Verfügung zu stellen. Dazu bestellt das Familiengericht auf Vorschlag des Jugendamtes die am besten geeignete Person zum Vormund (§ 57 Abs. 2 SGB VIII).

Der Vormund hat gegenüber dem Gericht jährlich über seine Tätigkeiten zu berichten, zudem ist ein Anfangsbericht zu übermitteln (§ 1802 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1863 Abs. 1, 3 und 4 BGB) und es besteht die Verpflichtung, dem Gericht jederzeit Auskunft zu erteilen (§ 1864 BGB). Bei Beendigung der Vormundschaft ist ein Abschlussbericht zu erstellen (§ 1863 Abs. 4 BGB).

Im Gegensatz zur Vormundschaft wird eine Ergänzungspflegschaft für Minderjährige dann bestellt, wenn die Eltern oder der Vormund aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an

⁴ Insbesondere bestehen diese Rechte nach § 68 Abs. 3 SGB VIII, §§ 25 und 83 SGB X, Art. 15 DSGVO sowie dem jeweiligen Bundes- und Landesdatenschutzgesetz. Der Umfang der Einsicht bzw. Auskunft wird eingeschränkt, wenn Daten untrennbar mit denen Dritter verbunden sind, deren Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Auskunft überwiegt und wenn Minderjährigen noch keine ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen.

der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten verhindert sind (§ 1809 BGB). Diese Pflegschaft ist eine ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Bereich der Vormund- und Pflegschaften finden sich in den §§ 1773 ff. BGB. Darüber hinaus sind weitere Bestimmungen für die Amtsvormundschaften/-pflegschaften den §§ 53 ff. SGB VIII zu entnehmen. Im Übrigen gelten für die Pflegschaft größtenteils die Vorschriften zur Vormundschaft entsprechend (§ 1813 BGB, § 168 f. FamFG).

1.2 Formen der Vormundschaft und Pflegschaft

Das BGB (§§ 1774 ff.) und die Bestimmungen des SGB VIII (§§ 53 ff.) sehen fünf Formen der Vormundschaft (und Pflegschaft) vor:

- die vorläufige Vormundschaft
- die ehrenamtliche Einzelvormundschaft
- die Berufsvormundschaft
- die Vereinsvormundschaft
- die Amtsvormundschaft

Außerdem gibt es noch besondere Formen der Pflegschaft, die auch Teil der o. g. Formen sein können.⁵ Die ehrenamtliche Vormundschaft hat Vorrang vor den anderen, professionell geführten Vormundschaften (§ 1779 Abs. 2 BGB).

1.2.1 Die vorläufige Vormundschaft und Pflegschaft

Soweit die Ermittlungen noch andauern, den am besten geeigneten Vormund im persönlichen Umfeld des Mündels zu finden, kann nach §§ 1774 Abs. 2, 1781 BGB ein vom Landesjugendamt anerkannter Verein (hier als juristische Person) oder das Jugendamt vom Familiengericht für drei Monate, ggf. verlängert auf sechs Monate, zum vorläufigen Vormund bestellt werden. Die Bestellung ist im Rahmen der Anhörung bzw. Beteiligung des Jugendamtes (gemäß § 162 FamFG) vorzuschlagen. Die vorläufige Vormundschaft endet nach § 1781 Abs. 5 BGB mit der Bestellung des regulären Vormundes; sie endet nicht automatisch nach drei bzw. sechs Monaten. Die sorgfältige Auswahl des Vormunds ist maßgeblich dafür, ob die Beziehung für das Mündel gewinnbringend ist und zeigt, welche Verantwortung mit der Entscheidung einhergeht.

Wird das Jugendamt bestellt, so hat es dem Familiengericht innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben der vorläufigen Vormundschaft übertragen worden sind (§ 57 Abs. 2 SGB VIII). Diese Regelung erfordert von den Jugendämtern (und

⁵ Siehe Kapitel 1.2.6. – Besondere Formen der Pflegschaft.

Vereinen) im Vorfeld der gerichtlichen Bestellung einen Klärungsbedarf, ob eine Suche nach dem am besten geeigneten Vormund noch erfolgversprechend durchgeführt werden kann. Weil es sich hier um eine neue Aufgabe des Jugendamtes handelt, wird bereits an dieser Stelle eine fachlich vorbereitete Kooperation(-vereinbarung)⁶ der Fachdienste und die Bereitstellung von Ressourcen erforderlich sein. Die zusätzliche Belastung der Mitarbeitenden durch die höhere Kontakt- und Regelungsintensität zu Beginn der vorläufigen Vormundschaft ist beachtenswert. Eine deutliche Fallzahlreduzierung und entsprechende Regelungen in der Kooperation(-vereinbarung) mit den sozialen Diensten⁷ könnte jedoch präventiv Abhilfe schaffen.

1.2.2 Die ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft

Der Gesetzgeber hat die ehrenamtliche Vormundschaft favorisiert, um zunächst im persönlichen Umfeld des/der Minderjährigen eine geeignete Person zu finden, die das Kind bereits kennt und zu der es ein Vertrauensverhältnis entwickelt hat.⁸ Diese Person ist gemäß § 1779 BGB geeignet, wenn sie mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen – auch finanzieller Art – fähig und bereit ist, im Einklang mit anderen an der Erziehung beteiligten Personen zum Wohle des Mündels zusammenzuarbeiten. In der bisherigen Praxis steht der ehrenamtlichen Vormundschaft und der Vereinsvormundschaft ein erheblicher Überhang an Amtsvormundschaften gegenüber. Deshalb muss auch neben der Führung von Vormundschaften durch das Jugendamt die Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern als Pflichtaufgabe nach § 53a SGB VIII in den Blickpunkt zukünftiger Aktivitäten gerückt werden, ggf. auch in Kooperation mit anerkannten freien Trägern und/oder Vormundschaftsvereinen. Hierzu entwickeln sich in der Praxis zunehmend unterschiedliche Konzepte.⁹

1.2.3 Die Berufsvormundschaft und -pflegschaft

Die Einzelvormundschaft, wenn sie nicht ehrenamtlich geführt wird, kann auch durch einen Berufsvormund übernommen werden (§ 1774 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ob eine berufsmäßige Ausübung der Vormundschaft vorliegt, prüft das Familiengericht anhand der in § 1 VBVG aufgenommenen Tatbestände. Die Berufsmäßigkeit wird bejaht, wenn der Vormund mehr als

⁶ Siehe hierzu auch Kap. 2.2.1 – Organisation und strukturelle Trennung gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII.

⁷ Mit der Bezeichnung „Soziale Dienste“ sind in dieser Empfehlung stets fallverantwortliche Stellen im Jugendamt gemeint, die für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen zuständig sind, wie etwa der sogenannte *Allgemeine Soziale Dienst*, *regionaler/kommunaler Sozialer Dienst*, *Pflegekinderdienst*, etc.

⁸ Beachte hier Ausschlussgründe nach § 1784 BGB.

⁹ Hilfreich hierzu Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. (2022), Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis, abrufbar unter: https://vormundschaft.net/assets/uploads/2022/12/Orientierungshilfe_Foerderung-ehrenamtlicher-Vormundschaft_Bundesforum.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023).

zehn Vormundschaften betreut und hierfür nicht weniger als 20 Wochenstunden Arbeitszeit aufwendet.

1.2.4 Die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft

Vormundschaften können auch durch Mitarbeitende eines Vormundschaftsvereins gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB geführt werden. Die Bestellung der Vormundschaft erfolgt durch das zuständige Familiengericht, wobei nicht der Verein, sondern einzelne Mitarbeitende des Vereins bestellt werden.

Vormundschaftsvereine werden mit Eintragung in das Vereinsregister bei einem Amtsgericht rechtsfähig. Sie bedürfen für die Übernahme von Vormundschaften gemäß § 54 SGB VIII der Anerkennung des Landesjugendamtes. Der § 54 SGB VIII regelt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vormundschaftsverein. In einigen Bundesländern wurden eigene Landesvorschriften (§ 54 Abs. 4 SGB VIII) oder Vorgaben zur Anerkennung eines Vormundschaftsvereins erlassen. Diese können u. a. regeln:

- Fachkräftegebot mit mindestens zwei geeigneten Mitarbeitenden, um kontinuierlich ansprechbar zu sein und Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall regeln zu können
- Beachtung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a BZRG

Vereinsvormünder erhalten, da sie berufsmäßig tätig werden, eine Vergütung gemäß § 1808 Abs. 3 BGB i. V. m. den Regelungen des VBVG.

1.2.5 Die Amtsvormundschaft und -pflegschaft

Das Jugendamt hat dem Familiengericht geeignete Personen vorzuschlagen, die bereit sind die Vormundschaft zu übernehmen. Aufgrund des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaften hat das Jugendamt dabei darzulegen, warum es keine Person für die Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft gefunden hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird das Jugendamt durch Beschluss des Familiengerichts zum Vormund bestellt und erhält eine Bestellungsurkunde. Der gesetzliche Vormund erhält eine Bescheinigung über den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft (§ 168b Abs. 2 FamFG). Der Vormund ist bereits mit Erlass und Eintritt der in § 168a Abs. 2 FamFG und § 287 Abs. 2 FamFG geregelten Wirksamkeit des familiengerichtlichen Beschlusses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Da die Bestellungsurkunde dem Vormund als Legitimation im Rechtsverkehr dient, hat die Urkunde neben der genauen Bezeichnung von Mündel und Vormund auch Angaben über Einschränkungen in der Vertretungsmacht zu enthalten

(siehe z. B. §§ 1776, 1777 BGB). Das Jugendamt hat nach § 57 Abs. 2 SGB VIII dem Familiengericht vor Bestellung mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben des Amtsvormundes übertragen wird.

1.2.6 Besondere Formen der Pflegschaft

Ergänzungspflegschaft¹⁰

Wer gemäß § 1809 BGB unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Dieser ist nur für einen bestimmten Teilbereich der Sorgeangelegenheiten zuständig. Die Eltern können in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen z. B. ihre hierdurch geschädigten Kinder nicht gesetzlich vertreten. Stattdessen hat das Familiengericht zum Schutz der Kinder und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Ergänzungspfleger zu bestellen.

Ebenso kann das Verfahren nach § 1666 BGB feststellen, ob und inwieweit zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung der Sorgerechtsentzug der Eltern nötig ist. Dabei wird geprüft, ob es ausreichend ist, wenn einzelne Teile des Sorgerechts entzogen werden (Ergänzungspflegschaft) oder ob das Sorgerecht insgesamt nicht bei den Eltern belassen werden kann (Vormundschaft).

Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

Speziell für das ungeborene Kind kann gemäß § 1810 BGB bereits ab dem Zeitpunkt seiner Zeugung eine Pflegschaft angeordnet werden, z. B. um bereits vor der Geburt Erbschaftsangelegenheiten zu regeln, die dann eintreten, wenn das Kind lebend geboren wird.

Zuwendungspflegschaft

Gemäß § 1811 BGB ist eine Zuwendungspflegschaft zu bestimmen, wenn die erbschaftshinterlassende Person nach seinem Tod dem/der Minderjährigen unentgeltlich eine Zuwendung zukommen lassen möchte oder der/die Minderjährige unter Lebenden Vermögen erwerben soll. In beiden Fällen wird bestimmt, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

Umgangsbestimmungspflegschaft

Bei Anordnung einer Umgangsbestimmungspflegschaft überträgt das Familiengericht auf den Ergänzungspfleger das Recht zur Regelung des Umgangs (§ 1809 BGB).

¹⁰ Auch eine vorläufige Ergänzungspflegschaft ist möglich, da gemäß § 1813 BGB die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, vgl. Hoffmann in: Münder et al. (2022), § 55 SGB VIII, § 55, Rn. 28 ff.

Dem gegenüber stellt die Umgangspflegschaft (i. S. e. begleiteten Umgangs) gemäß § 1684 Abs. 3 BGB keinen Sorgerechtsentzug dar. Sie kommt zum Tragen, wenn ein Elternteil oder beide Eltern gegen die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB dauerhaft und wiederholt verstößt/verstoßen. Hier regelt das Familiengericht den Umgang und bestellt einen mitwirkungsbereiten Dritten.

Weitere Formen der Pflegschaft

Durch die Vormundschaftsreform (2021) sind folgende weitere Formen der Pflegschaft in das BGB aufgenommen worden.

- Zusätzlicher Pfleger neben dem ehrenamtlichen Vormund (§ 1776 BGB)
- Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger (§ 1777 BGB)¹¹

1.3 Art des Zustandekommens der Vormundschaft und Pflegschaft

Ein Minderjähriger erhält gemäß § 1773 Abs. 1 BGB einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. In den nächsten Kapiteln folgen nähere Erläuterungen zu den unterschiedlichen Entstehungsformen von Vormundschaften.

Die Entscheidung zur Einrichtung einer Vormundschaft ist ein Eingriff in das in Art. 6 GG verankerte Elternrecht. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.08.2014 (1 BvR 1822/14) ausgeführt, dass Maßnahmen, die eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ermöglichen, nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen dürfen. Der Staat ist gehalten, bevor er einschneidende Maßnahmen – wie die Vormundschaft – anordnet, weniger gravierende Eingriffe in Betracht zu ziehen. Hierzu gehören z. B. eine Pflegschaft oder andere unterstützende Hilfemaßnahmen.

1.3.1 Vormundschaft kraft Gesetz

Die Amtsvormundschaft kraft Gesetz besteht bei einem im Inland geborenen Kind, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil fehlt (§ 1786 BGB). Dies trifft z. B. bei einem Kind zu, dessen Mutter minderjährig und nicht verheiratet ist bzw. bei dem eine bestehende Vaterschaft nachträglich entfällt (z. B. durch Vaterschaftsanfechtung).

¹¹ Siehe hierzu Kap. 3.7.2.4 – Kooperationsgebote zwischen Vormund und Pflegeperson sowie zwischen Vormund und zusätzlichem Pfleger.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt zudem ein, wenn eine oder beide sorgeberechtigte Person gemeinsam ihr Kind zur Adoption freigeben, so dass ihre elterliche Sorge ruht (§ 1751 Abs. 1 BGB).

Auch bei einer vertraulichen Geburt (§ 1787 BGB) wird dem Jugendamt die Vormundschaft kraft Gesetz übertragen. Damit hat das im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt gekommene Kind einen Vormund, der die Adoptiveltern aussucht. Gemäß § 25 ff. SchKG teilt die für die Schwangere zuständige Beratungsstelle dem am Geburtstort zuständigen Jugendamt das Pseudonym der Schwangeren, den voraussichtlichen Geburtstermin und die Geburtseinrichtung mit. Mit diesen Angaben kann dem Kind ab einem Alter von 16 Jahren grundsätzlich die Identität der Mutter offenbart werden (§ 31 SchKG).

Im Gegensatz dazu erhalten Säuglinge, die in einer Babyklappe abgelegt und damit anonym geboren werden, einen bestellten Vormund. Hier ist mangels Offenbarung die Identität der Eltern nicht bekannt (§ 1773 Abs. 2 BGB).

1.3.2 Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

Sie tritt ein bei:

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis (§ 1674 BGB), z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung; unbegleitete minderjährige Ausländer:innen
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB)
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)
- nicht ermittelbarem Familienstand des Kindes/Jugendlichen (§ 1773 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1674 BGB)

1.3.3 Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

Sie tritt ein bei:

- tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormunds für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (§ 1809 BGB)
- Entzug einzelner Teile des Sorgerechts (§ 1666 BGB)
- Bestellung einer Pflegschaft neben einer Vormundschaft:
 - ehrenamtlichen Vormundschaften als zusätzlicher Pfleger (§ 1776 BGB)
 - Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson (§ 1777 BGB)

1.4 Wirkungskreise und -bereiche der Vormundschaft und Pflegschaft

Bei Bestellung einer Vormundschaft wird der Vormund nach § 1789 BGB Inhaber der Personen- und Vermögenssorge. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Personensorge dargestellt und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung von denen des täglichen Lebens abgegrenzt.

1.4.1 Wesentliche Inhalte der Personensorge

Aufenthalt

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung (z. B. Abschluss von Mietverträgen, ggf. Herausgabe des jungen Menschen von jemandem verlangen, insbesondere dann, wenn der Aufenthalt widerrechtlich ist)
- Unterbringung bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe, etc.
- Wahrnehmung der Meldepflichten (An-, Um- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt)
- Beantragung von Ausweisen
- Bestimmung, mit welchen Dritten Mündel Kontakt haben

Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung

- Verantwortung für die Gesundheit; Absicherung durch eine Krankenversicherung, Anträge bei der Pflegekasse
- Gesamtverantwortung für regelmäßige Gesundheitsvorsorge; Entscheidung in Angelegenheiten von erheblicher gesundheitlicher Bedeutung und Maßnahmen im Zwangskontext
- Zustimmung zu Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen, Transplantationen, usw.
- Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen; Zustimmung zur Einnahme von Psychopharmaka
- Eintragung des Geschlechts bei Geburt und nachträgliche Abänderung¹²

Kita, Schule und Ausbildung

- Wahl der Kindertagesbetreuung
- Entscheidungsfindung zu Schule und Ausbildung
- Begleitung des Kindes im Schul- und Bildungsweg durch Kontakte zu Lehrkräften und ausbildenden Betrieben, Klärung von Integrationsbedarfen

¹² Vgl. hierzu Selbstbestimmungsgesetz, welches das Transsexuellengesetz ablösen soll. Gesetzesvorhaben des BMFSFJ, Stand 29.12.2022, www.bmfsfj.de.

- Auswahl von Ausbildungsstellen¹³

Erziehung, Weltanschauung und Religion

- Bestimmung der Erziehungsziele
- Förderung der Entwicklung des Mündels und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen
- Pflege des persönlichen Kontakts
- Achtung des Willens, der persönlichen Bindungen, des religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrundes des Mündels
- Beteiligung des Kindes an ihn/sie betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist
- Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung¹⁴
- Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts
- Beteiligung am Hilfeplanverfahren als personensorgeberechtigte Person
- Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation und Firmung sowie Jugendweihe

Status und Name

- Klärung der Vaterschaft durch Zustimmung zur Anerkennung oder Vertretung des Mündels im gerichtlichen Anfechtungs- oder Feststellungsverfahren
- Einwilligung zur Adoption bzw. Antragstellung auf Ersetzung der Einwilligung der Eltern
- Vertretung bei der Namensänderung
- Klärung der Abstammung mit Einwilligung in eine genetische Untersuchung

Vertretung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

- Klärung des Aufenthaltsstatus
- Asylverfahren
- Familienzusammenführung
- Rückführung oder freiwillige Ausreise¹⁵
- Beschaffung von Identitätsnachweisen
- Vertretung vor Botschaften/Konsulaten

¹³ Der Abschluss von Ausbildungsverträgen über einem Jahr bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.

¹⁴ Es ist zu beachten, dass hierzu das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht ausreicht.

¹⁵ Gemäß § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB ist die Genehmigung des Familiengerichts zu berücksichtigen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Mündels in das Ausland verlegt wird.

- Altersfeststellungsverfahren

Rechtsgeschäfte und gerichtliche Verfahren

- Versicherungen, Handyverträge, Mietverträge, Eröffnung eines Bankkontos, Sportvereinsmitgliedschaft des Mündels, Piercings, Tattoos
- Teilnahme an gerichtlichen Verfahren als gesetzliche Vertretung des Mündels
- Entscheidung zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes (§ 52 Abs. 2 StPO)
- Opferentschädigungsansprüche

Sicherung des Lebensunterhalts

- Beantragung von Sozialleistungen oder ähnlicher Leistungen, wie z. B. Unterhaltsvorschuss
- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Vertretung des Mündels im gerichtlichen Unterhaltsverfahren
- Klärung des Umfangs der Kostenheranziehung
- Versorgung, z. B. durch Geltendmachung von Rentenansprüchen

1.4.2 Wesentliche Inhalte der Vermögenssorge

- Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung
- Anlegen eines Vermögensverzeichnisses
- Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten
- Schuldenregulierung

1.4.3 Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und Angelegenheiten des täglichen Lebens

Die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge sind Angelegenheiten von erheblicher rechtlicher Bedeutung. Dem gegenüber werden Angelegenheiten des täglichen Lebens von Erziehungspersonen des Mündels wahrgenommen, bspw. von Pflegeeltern oder pädagogischem Personal in Einrichtungen.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Die Formulierung „von erheblicher Bedeutung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Im Umkehrschluss zu § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB umfassen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung diejenigen, die nicht unter die Angelegenheiten des täglichen Lebens fallen. Die Perspektive des Kindes ist maßgebend. Dabei kommt es nicht auf seine subjektive Sicht an,

sondern es bedarf einer objektiven Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der elterlichen Erziehungsvorstellungen, der individuellen Familienverhältnisse und der sozialen Bedeutung des Erziehungsgegenstandes.¹⁶

Im Folgenden werden beispielhaft einige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung aufgeführt¹⁷:

- Entscheidung über das „Ob“ der Vaterschaftsanfechtung (OLG Frankfurt/Main, 07.08.2017 – 5 WF 28/17)
- Auswahl einer weiterführenden Schule (FamRZ 2017, 27)
- Änderung des Familiennamens nach dem Namensänderungsgesetz (BGH, 09.11.2016 – XII ZB 298/15)
- Ausstellung des Kindesausweises oder Passes (FamRZ 2012, 1502)
- Impfung, auch die empfohlenen Standard- und Routineimpfungen (BGH, 03.05.2017 – XII ZB 157/16)
- Christliche Taufe/Konfessionsbestimmung (OLG Stuttgart, 15.08.2017 – 16 UF 139/17)
- Beschneidung eines männlichen Kindes (AG Düsseldorf, 07.04.2014 – 269 F 58/14)
- Erklären des Einverständnisses mit einer Hilfe zur Erziehung (DIJuF Gutachten, JAmt 2017, 119)
- Veröffentlichung von Fotos und Filmen, die das Kind darstellen, Recht am eigenen Bild (AG Stolzenau, 28.03.2017 – 5 F 11/17 So)
- Entscheidung über die Gewährung über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII (BVerwG, 14.11.2013 –5 C 34.12)

Angelegenheiten des täglichen Lebens

Eine Definition der Alltagsangelegenheiten findet sich in § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB, wonach es sich in der Regel um Angelegenheiten handelt, „die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“. Ob es sich um eine solche Angelegenheit handelt, ist objektiv unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse zu entscheiden.¹⁸

Als Alltagsangelegenheiten, die Pflege-/Betreuungspersonen ohne vorherige Konsultation des Vormunds regeln dürfen, werden angesehen:

- soziale Kontakte – bei Konflikten kann dies aber auch eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung werden
- Teilnahme an einem Tagesausflug im Rahmen einer Klassenfahrt

¹⁶ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss v. 8.1.2020 – 20 UF 169/19, juris, Rn. 14; Grüneberg (2023), § 1687 BGB, Rn. 4.

¹⁷ Vgl. Hoffmann (2018), S. 43, 44.

¹⁸ Vgl. Grüneberg (2023), § 1687 BGB, Rn. 7.

- Wahrnehmung des Elternsprechtages
- Unterschriften unter Klassenarbeiten
- die tägliche Pflege des Mündels (Nahrung, Kleidung, Hygiene)
- Routineerlaubnisse zur Freizeitgestaltung (Fernsehzeiten, Sport-, Diskothekenbesuch)
- gewöhnliche medizinische Versorgung bei leichteren Krankheiten einschl. U-Untersuchungen
- Taschengeldverfügungen
- Verwaltung kleinerer Geldgeschenke

1.5 Entscheidungen des Mündels und/oder des Vormunds

Sind Mündel noch unter 18 Jahren und damit beschränkt geschäftsfähig, dürfen sie in bestimmten Fällen bereits selbst oder zusammen mit dem Vormund entscheiden, vorausgesetzt sie sind nicht geschäftsunfähig.

Alleinige Entscheidung des Mündels

ab 7 Jahren: Abschluss von rechtlich vorteilhaften Geschäften erlaubt, Verfügung über Taschengeld zu diesem Zweck (sog. „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB)

ab 12 Jahren: Ablehnung, das bisherige Bekenntnis zu wechseln (§ 5 S. 2 KErzG)

ab 14 Jahren: Wahl des Bekenntnisses (§ 5 S. 1 KErzG), Widerruf zur eigenen Adoption (§ 1746 Abs. 2 BGB)

Gemeinsame Entscheidung von Vormund und Mündel

ab 5 Jahren: die Übernahme des Namens der Eltern/Adoptiveltern bei deren Namensänderung (§ 1617c, § 1757 Abs. 2 BGB), wenn sich das Mündel der Namensgebung anschließt, (ab 14 Jahren kann das Mündel diese Erklärung nur selbst abgeben, bedarf aber der Zustimmung des Vormunds)

ab 14 Jahren: Einwilligung zur eigenen Adoption (§ 1746 BGB), Antrag auf Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger (§ 1777 Abs. 3 BGB), Widerspruch gegen die Bestellung des Vormunds (§ 1783 Abs. 1 Nr. 3 BGB)

ab 15 Jahren: gestattet der Vormund seinen Mündeln gemäß § 113 BGB ein Arbeits- oder Dienstverhältnis einzugehen, sind diese zum Abschluss von Verträgen berechtigt, wenn sie üblich und nicht ungewöhnlich sind

Die Möglichkeit, mit 16 Jahren und Zustimmung des Familiengerichts zu heiraten, wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehen vom 12.07.2017 außer Kraft gesetzt, § 1303 BGB.¹⁹

Willensbildung/Einsichtsfähigkeit des Mündels

Bei entsprechender Einwilligungsfähigkeit (Einsichts-/Urteils-/Steuerungsfähigkeit) dürfen Mündel selbst entscheiden, ob sie in eine medizinische Maßnahme einwilligen oder bspw. einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen möchten (vgl. auch § 1790 Abs. 2 BGB). Verfügen Mündel nicht über eine ausreichende Verstandesreife und Urteilsfähigkeit, so ist die Einwilligung des Vormunds einzuholen.

Ab welchem Alter eine Einsichtsfähigkeit bei Minderjährigen vorliegt, kann nicht festgelegt werden, da die Entwicklungsunterschiede von Minderjährigen sehr groß sind. Einsichtsfähigkeit und daraus resultierende Entscheidungen sind u. a. abhängig von der individuellen Reife, dem Verständnis für die Maßnahme sowie der daraus resultierenden, möglichen Folgen.

Klare Altersgrenzen, ab denen ein Kind/Jugendlicher seine persönlichen Angelegenheiten selbst entscheiden kann, sieht das Gesetz an einzelnen Stellen vor, z. B. § 36 SGB I und § 104 ff. BGB. Denkbar wäre eine Orientierung an der Rechtsprechung: Ab 16 Jahren wird in der Regel davon ausgegangen, dass Jugendliche die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Demnach kann die Einwilligung in einen Eingriff in die eigene körperliche Unversehrtheit erteilt werden, obwohl es eine rechtsgeschäftliche Verfügung ist; es kommt nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Einsichtsfähigkeit an. An die Feststellung der Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen durch den behandelnden Arzt sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Fähigkeit muss sich sowohl auf den medizinischen Eingriff als auch auf die Rechtsgüterabwägung beziehen. Zudem müssen Minderjährige auch die Reife zur Bewertung des Eingriffs in Hinblick auf die möglichen psychischen Belastungen aufweisen.²⁰ Nicht zuletzt spielt auch die konkrete medizinische Maßnahme eine entscheidende Rolle.²¹

Grundsätzliche Einsichtsfähigkeit in medizinische Behandlungen wird regelmäßig bei unter 14 Jahren nicht angenommen. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres und dem Ende der

¹⁹ Eine Ehe, die unter Verstoß der neuen Ehemündigkeitsbestimmung im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurde, kann gemäß Art. 13 Abs. 3 EGBGB künftig in der Regel durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. In besonderen Härtefällen kann allerdings von einer Aufhebung abgesehen werden, z. B., wenn der/die minderjährige Ehepartner:in zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt wurde. Ausländische Ehen, die mit einer Person unter 16 Jahren geschlossen wurden, sind demnach automatisch unwirksam, egal, ob sie im Ausland als wirksam geschlossen angesehen werden. Ausländische Jugendliche, die verheiratet sind, sind daher in Obhut zu nehmen. Der BGH hält das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen für verfassungswidrig, soweit es die generelle Unwirksamkeit von im Ausland geschlossenen Ehen von unter-16-Jährigen ohne Prüfung des Einzelfalls vorsieht und hat diese Frage dem BVerfG vorgelegt; siehe Entscheidung des BVerfG, Beschluss v. 01.02.2023 - 1 BvL 7/18, juris, Rn. 1-194.

²⁰ OLG Hamm, Beschluss v. 29.11.2019 - 12 UF 236/19, juris, Rn. 25.

²¹ Vgl. z. B. BGH, Urteil v. 05.12.1958 - VI ZR 266/57, juris, Rn. 17.

Vormundschaft muss die gesetzliche Vertretung in jedem Fall ebenfalls zustimmen. In Konfliktfällen entscheidet das Familiengericht.²²

2 Qualitätssichernde Kriterien in der Amtsvormundschaft und -pflegschaft

2.1 Qualifikation des Vormunds und Pflegers

Gesetzliche Vorgaben, die speziell die berufliche und fachliche Eignung von Vormündern regeln, gibt es nicht. Hinweise finden sich jedoch in den §§ 72 und 72a SGB VIII, die nachfolgend näher betrachtet werden. Auch auf die Qualifikation, die persönlichen Eigenschaften und auf das Thema Fortbildung wird näher eingegangen.

2.1.1 Fachkräftegebot und Tätigkeitsausschluss

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschäftigen gemäß § 72 SGB VIII hauptberuflich Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und die eine für diese Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte) oder die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

Die Regelung des § 72a SGB VIII bestimmt ergänzend den Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen danach für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe – dies betrifft auch den Bereich der Amtsvormundschaft – keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig nach einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt wurden. Diese schützen die sexuelle Selbstbestimmung, die persönlichen Lebensbereiche sowie die körperliche Unversehrtheit von Dritten. Nach diesen Vorschriften ist der öffentliche Träger verpflichtet, sich vor Einstellung und in regelmäßigen Abständen nach einer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Problematisch in Führungszeugnissen können nicht eingetragene strafrechtliche Ermittlungsverfahren sein. Hierüber werden gemäß Ziffer 35 MiStra und außerdem nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und § 17 Nr. 5 EGGVG grundsätzlich Mitteilungen an die Jugendämter gegeben, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern/Jugendlichen erforderlich ist.

²² Für weiterführende Informationen zum Thema Einwilligungsfähigkeit siehe Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2018), Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern, abrufbar unter: https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/Infothek_Expertise_Aerztliche_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_5_2018_0.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023).

2.1.2 Qualifikation

Zur Führung von Amtsvormundschaften bieten sich folgende Professionen als geeignete Qualifikation an:

- pädagogische Ausbildung (z. B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik)
- juristische Ausbildung/Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung (z. B. Public Management, Verwaltungswirt:in, Rechtspflege)
- sozialwissenschaftliche Ausbildung (z. B. Psychologie, Erziehungswissenschaften)

Darüber hinaus sind fundierte Kenntnisse in folgenden Rechtsbereichen wesentlich:

- Bürgerliches Gesetzbuch (insbesondere Kindschaftsrecht, Erbrecht, Vermögenssorge- und Schuldrecht)
- Zivilprozessordnung
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Kinder- und Menschenrechte sowie zwischenstaatliche Übereinkommen (z. B. Haager Kinderschutzübereinkommen)
- Grundsätze des Verfassungsrechts und allgemeines Verwaltungsrecht
- Aufenthalts- und Migrationsrecht
- Sozialgesetzbücher (besonders Kinder- und Jugendhilfegesetz, Rehabilitations- und (Schwer-)Behindertenrecht, Sozialdatenschutz)
- jeweilige landesrechtliche Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe
- sonstiges Sozialleistungsrecht (z.B. Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Bundeskindergeldgesetz, Opferentschädigungsgesetz)
- Strafgesetzbuch

Erforderlich ist ferner die Kenntnis von Organisationsabläufen, regionalen Strukturen und Schnittstellen, insbesondere in Jugendämtern und bei den Familiengerichten, Sozialämtern, Einrichtungen der Jugendhilfe, Psychiatrien, (Berufs-)Schulen, etc.

Neben tiefergehendem (sozial-)pädagogischem, psychologischem und soziologischem Fachwissen über die Entwicklung und Erziehung von Kindern/Jugendlichen, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise Fähigkeiten, Stärken, Begabungen und Interessen von Kindern/Jugendlichen erkannt und gefördert werden können, sollten Kenntnisse u. a. in folgenden Bereichen vorhanden sein:

- Inklusion und Partizipation
- Migration und Integration
- Traumata, Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt

- Angebote von ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen sowie therapeutischen Hilfen

2.1.3 Persönliche Voraussetzungen

Der Vormund sollte mit der eigenen Person, durch eine entsprechende Grundeinstellung/Haltung²³ und persönliche Lebenserfahrung, die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gewährleisten. Er benötigt darüber hinaus differenzierte Fähigkeiten in der Beziehungsgestaltung mit den Kindern/Jugendlichen, aber auch in den Kontakten und der Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und anderen Dritten. Das berufliche Handeln sollte sich vorrangig an folgenden Kriterien ausrichten:

- transparentes und partizipatives Handeln
- selbstkritische Reflexion
- Sensibilität
- Wertschätzung
- Kreativität
- Motivation
- Konfliktfähigkeit
- Kooperationsbereitschaft
- Flexibilität
- physische und psychische Belastbarkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Respekt vor der Person des Kindes/Jugendlichen
- authentisches Auftreten

2.1.4 Fortbildung und Supervision

Es wird vorausgesetzt, dass der Vormund eine fortwährende Bereitschaft zur Teilnahme an Zusatzaus- und Fortbildungen sowie Supervisionen besitzt. Der Arbeitgeber soll eine Teilnahme jederzeit sicherstellen. Bei Bedarf sollte auch eine gemeinsame Supervision mit den Pflegepersonen möglich sein. Angesichts der Aufgabenvielfalt und häufiger Konfliktsituationen gehört hierzu auch eine multiprofessionelle Fachberatung (vgl. § 72 Abs. 3 SGB VIII).

²³ Krause (2021), S. 182 ff.

2.2 Organisatorische Anforderungen an die Jugendämter

Die nachfolgenden Darstellungen geben die gesetzlichen Vorgaben wieder und sollen Leitungskräften und Mitarbeitenden aus dem Bereich der Vormundschaft den strukturellen und organisatorischen Rahmen der Aufgabenwahrnehmung aufzeigen.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass es sich im Arbeitsbereich Amtsvormundschaft anbietet, auch das mobile Arbeiten und die Arbeit im Homeoffice zu nutzen. Während der Coronavirus-Pandemie konnten hierzu positive Erfahrungen gesammelt werden.²⁴ Dennoch sollte ein regelmäßiger fachlicher Austausch in Präsenz stattfinden und der persönliche Kontakt mit den Kindern/Jugendlichen muss in der fachlich erforderlichen Häufigkeit gegeben sein.

2.2.1 Organisation und strukturelle Trennung gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII

Nach der Regelung des § 55 Abs. 5 SGB VIII sind die Aufgaben der Vormundschaft (und Pflegschaft) funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 55 Abs. 5 SGB VIII soll durch diese Vorgaben die Ausübung der Aufgaben der Amtsvormundschaft allein im Interesse der Kinder/Jugendlichen gewährleistet und damit die Vormundschaft frei von Amtsinteressen geführt werden.

In allen Jugendämtern ist die entsprechende Aufgabentrennung seit dem 01.01.2023 umzusetzen. Die Amtsvormünder dürfen nur noch die Kernaufgaben der Vormundschaft gemäß §§ 55, 56 SGB VIII wahrnehmen. Dies erfordert eine Entscheidung, durch welche Fachdienste die Aufgaben der §§ 53, 53a Abs. 2 und 57 SGB VIII übernommen werden und wie die Kooperation zwischen diesen Fachkräften und den Fachkräften aus der Amtsvormundschaft gestaltet wird. Da die Regelung Interpretationsspielraum bietet, wird sie in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Die Aufgaben in den Regelungen der §§ 50, 53, 53a Abs. 2 SGB VIII sowie die Stellungnahmen gemäß § 57 SGB VIII obliegen originär dem Jugendamt.

In der Praxis ist ein Zusammenspiel der sozialen Fachdienste und Amtsvormundschaften an diesen Schnittstellen erforderlich. Die Klärung der jeweiligen Rollen und gemeinsam entwickelte Vereinbarungen, welche die regionalen und organisatorischen Strukturen mit einbeziehen, sind dabei notwendig.

Auch wenn der Fachdienst Vormundschaft – insbesondere bei der vorläufigen Vormundschaft – nicht selbst mit der Suche eines am besten geeigneten (ehrenamtlichen) Vormunds betraut ist, gehört dessen Einschätzung bei einem Wechsel ebenso dazu wie die Beteiligung der Kinder/Jugendlichen selbst. Insbesondere fachliche Kriterien zur Eignung von Ehrenamt-

²⁴ IAT Discussion Paper (2022), „Das war vorher völlig undenkbar“ – Homeoffice in der Kinder- und Jugendhilfe während der Covid-19-Pandemie. Eine Status-Quo-Analyse, abrufbar unter: https://www.iat.eu/discussionpapers/download/IAT_Discussion_Paper_22_01.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023).

lichen für die Übernahme von Vormundschaften oder Pflegschaften sollten von den Fachdiensten erarbeitet und bei einer Auswahl – unter Beachtung des Datenschutzes – abgestimmt sein.

Auch zu der Frage, welche Rechtsbereiche gemäß einem Antrag eines Jugendamtes auf einen Pfleger übertragen werden sollten, ist eine Abstimmung der Fachdienste sinnvoll.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit Personen, die ehrenamtliche Vormundschaften führen, haben verschiedene Praxiserfahrungen gezeigt, dass Akquise, Schulungen und die anschließende Zusammenführung von Kindern/Jugendlichen mit ihnen durch die Fachkräfte aus dem Fachdienst Vormundschaften erfolgen können, basierend auf ihrer fachlichen Expertise und der Kenntnisse der Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen. Da die Akquise und Schulung von Ehrenamtlichen keine Aufgaben gemäß §§ 2, 53 ff. SGB VIII darstellen, würde diese Praxis nicht im Widerspruch zu § 55 Abs. 5 SGB VIII stehen. Erkenntnisse aus dem Akquise- und Schulungsprozess dürfen an die Sozialen Dienste zum Zwecke des Vorschlags nach § 53 SGB VIII übermittelt werden. Die Übertragung dieser Aufgaben auf einen Vormundschaftsverein oder einen freien Träger ist weiterhin möglich und bedingt eine gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

2.2.2 Möglichkeiten der Koordination

Um den herausfordernden Aufgaben, insbesondere den Kooperationsaufgaben, Rechnung zu tragen, sind verschiedene Modelle denkbar.

Übertragung von Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII zur Ausführung auf freie Träger

Andere Aufgaben kann das Jugendamt gemäß der Regelung des § 76 SGB VIII an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) zur Ausübung übertragen. Nach dieser Vorschrift kann das Jugendamt die Aufgaben gem. §§ 42, 42a, 50 bis 52a und 53a SGB VIII in dieser Weise delegieren. Hervorzuheben ist, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch bei einer Übertragung von Aufgaben auf freie Träger für die gesetzmäßige Erfüllung und Durchführung dieser weiterhin die alleinige Verantwortung (§ 76 Abs. 2 SGB VIII) tragen. Denkbar ist daher, dass das Jugendamt einen anerkannten freien Träger mit der Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Berufsvormündern betraut, ebenso ggf. auch die Akquise und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern durch diesen freien Träger durchführen lässt. Aufgaben, die das Jugendamt nicht übertragen kann, sollten in der Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten durch Kooperationsvereinbarungen festgehalten werden.

Grundsätzlich bleibt das Jugendamt verpflichtet, die Aufgaben der Amtsvormundschaft nach §§ 55, 56 SGB VIII selbst wahrzunehmen. Es kann diese andere Aufgabe (§ 2 Abs. 2 Nr. 11

SGB VIII) nicht auslagern, in dem es sie einem freien Träger, bspw. einem Vormundschaftsverein, überträgt, sondern muss sie gemäß § 79 SGB VIII sicherstellen. Es bleibt ferner bei den Verpflichtungen des Jugendamtes aus § 57 SGB VIII, auch bei einer Übertragung der Aufgaben nach § 53a SGB VIII an einen freien Träger. Bei Übertragung von Aufgaben muss das Jugendamt mit dem freien Träger insbesondere die fachliche Zusammenarbeit näher vereinbaren.

Bildung von Koordinierungsstellen

Denkbar ist die Schaffung einer Koordinierungsstelle zwischen den beteiligten Fachdiensten. So kann die fachliche Expertise des Fachdienstes Vormundschaft unter Berücksichtigung des Gebots gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII genutzt und die Kooperationen mit den sozialen Diensten und Externen umgesetzt werden.

Mögliche Aufgaben einer Koordinierungsstelle können u. a. sein²⁵:

- Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen an den Schnittstellen im Jugendamt, Klärung der Zusammenarbeit von sozialen Diensten und dem Fachdienst Vormundschaft, mit Familiengerichten, (Vormundschafts-)Vereinen und freien Trägern, etc.
- Entwicklung fachlicher Standards zur Durchführung von Werbung, Gewinnung, Qualifizierung, Qualitätssicherung für ehrenamtliche Vormünder²⁶
- Beratung und Unterstützung von Personen, die Vormundschaften und Pflegschaften führen gemäß § 53a SGB VIII
- Ausübung des Vorschlagsrechts gegenüber dem Gericht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII
- Auswahl des am besten geeigneten (vorläufigen) Vormunds durch Abstimmung mit Fachdienst ASD, Vormundschaftsverein, § 53 SGB VIII
- Anhörung Minderjähriger nach § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII
- Dokumentation der Suche nach dem am besten geeigneten ehrenamtlichen Vormund
- Beschwerdemanagement für Mündel
- Berichterstattung gegenüber dem Familiengericht gemäß § 57 SGB VIII
- Kooperation mit externen hilfegewährenden/fallzuständigen Jugendämtern

²⁵ Siehe bspw. LAG Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg (2022), Orientierungshilfe zur Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts in den Bereichen Zusammenarbeit des Vormunds mit weiteren Beteiligten und der Organisation im Jugendamt, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2022/RS_64_2022_Anlage_1_Orientierungshilfe_Zusammenarbeit.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023).

²⁶ Für mehr Informationen siehe Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2022), Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft – Förderung und Kooperation, abrufbar unter: https://vormundschaft.net/assets/uploads/2022/12/Orientierungshilfe_Foerderung-ehrenamtlicher-Vormundschaft_Bundesforum.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023); LAG Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg (2021), Orientierungshilfe zur Akquise, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2022/RS_64_2022_Anlage_3_Orientierungshilfe_Akquise_Schulung_Betreuung_von_Ehrenamtlichen_in_der_Vormundschaft.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023).

- Erstellung und Pflege eines (verwaltungsinternen) Vormundschaftspools/-registers, u. a. der aktuell gemeldeten Kapazitäten in allen Rechtsinstituten der Vormundschaft

Bildung gemeinsamer Fachdienste gemäß § 69 Abs. 4 SGB VIII

Die Vorgaben des § 55 Abs. 5 SGB VIII können manche Jugendämter im Hinblick auf die gesetzliche Fallzahlbegrenzung der Vormundschaften und der danach ausgerichteten bisherigen Personalbemessung vor besondere Herausforderungen stellen. Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII hat das Jugendamt für eine ausreichende Ausstattung zu sorgen, insbesondere auch im Bereich der Vormundschaften (Sicherstellungsauftrag).

Da die Amtsvormundschaft in jedem Jugendamt weiterhin zu führen ist, kann sich für kleinere Jugendämter ggf. eine Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern bei der Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgabe empfehlen. Der § 69 Abs. 4 SGB VIII regelt, dass mehrere örtliche Träger zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören. Damit besteht die Möglichkeit, dass mehrere Jugendämter einen gemeinsamen Fachdienst Amtsvormundschaft errichten. Die Bildung eines gemeinsamen Fachdienstes Amtsvormundschaften kann durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen, die in den Jugendhilfeausschüssen der beteiligten Jugendämter zu bewilligen ist und die nach den jeweiligen Landesgesetzen über die kommunalen Gemeinschaftsaufgaben durch die Behörde der Rechtsaufsicht (z. B. Bezirksregierungen/Landratsämter) zu genehmigen ist.

Bei der Bildung einer gemeinsamen Fachstelle Amtsvormundschaften bleibt es bei den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, die für die Amtsvormundschaft gemäß § 87c Abs. 3 SGB VIII gelten.

2.2.3 Empfehlungen für die Ausstattung

Räumliche Ausstattung

- Einzelzimmer²⁷ (insbesondere aufgrund Datenschutz, Privats- und Vertrauenssphäre in Besprechungssituationen)
 - abschließbare Aktenschränke
 - barrierefreier Zugang
 - genügend Platz für Kinderwagen, Babyschale, etc.
 - verständliche Wegweisung/Beschilderung für Besucher:innen
 - Wartebereich für Besucher:innen
 - Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche während der Wartezeiten

²⁷ Alternativ ist ein freier Zugang zu Besprechungszimmern bzw. ein eigener Besprechungsraum für den Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften denkbar.

Sächliche Ausstattung

- Sicherstellung des freien Zugangs zu
 - aktueller Fachliteratur (Gesetzeskommentare)
 - Fachzeitschriften
 - einschlägigen Datenbanken (Juris, Beck-Online, Kinder- und Jugendhilfeportal (KiJuP-online) etc.)

Technische Ausstattung

- Büroarbeitsplatz
 - PC mit Internetzugang
 - Bürotelefon (inkl. Anrufbeantworter)
- Einrichtung eines mobilen Arbeitsplatzes
 - Laptop/Tablet mit der Möglichkeit des VPN-gesicherten Fernzugriffs zum verwaltungsisernen Netzwerk
 - Diensthandy
 - Möglichkeit zur Benutzung datenschutzkonformer Messenger-Dienste
- elektronische Aktenführung

Personelle Ausstattung

- Erstellung eines Anforderungsprofils an die fachliche und persönliche Eignung des Vormunds/Pflegers²⁸
- Erarbeitung eines bedarfsorientierten Einarbeitungskonzeptes
 - Hospitations-/Einarbeitungsphase von i. d. R. zwölf Monaten in dem Aufgabengebiet, mindestens jedoch sechs Monate vor einer eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung
 - fachliche Anleitung und Begleitung durch eine erfahrene Fachkraft (Mentorentätigkeit)
 - verpflichtende Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
 - regelmäßige Teilnahme an Supervision und kollegialen Fall- und Fachberatungen
 - Wissenstransfer bei Nachbesetzung der Stelle
 - angemessene Zeitkontingente für Vertretungssituationen

Finanzielle Ausstattung

- eigene Etats für z. B.:
 - notwendige Fachberatungen
 - Aufwendungen für anwaltliche Vertretung

²⁸ Vgl. Kap. 2.1 – Qualifikation des Amtsvormundes/Pflegers.

- Dolmetscherkosten
- Fort- und Weiterbildungen
- Mündelgeschenke (z. B. Geburtstage, religiöse Feiern, Jugendweihe)
- qualitative Ausgestaltung der Mündelkontakte

2.3 Die Qualität bei der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder

Durch die Gesetzesreformen des Vormundschaftsrechts von 2011 und 2021 sind neue fachliche Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung und an einen kooperierenden Fachdialog mit anderen Diensten entstanden. Hierfür sollten fachliche Leitlinien für die Vormundschaft entwickelt werden, um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern.²⁹ Ansatzpunkte sind die komplexen pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Aufgabenstellungen. Dabei müssen eine gelingende Beziehungsgestaltung und bestmögliche Förderung der anvertrauten Kinder/Jugendlichen die maßgebliche Orientierung für die zu sichernde Qualität sein.

Ein professionelles Handeln besitzt insbesondere dann Qualität:

- wenn interessiert, sensibel und respektvoll mit Kindern/Jugendlichen und ihren Herkunftsfamilien sowie anderen Erziehungs- und Bezugspersonen im Umfeld der Mündel umgegangen wird (Adressatenorientierung);
- wenn die Wahrnehmung und Beachtung kindlicher/jugendlicher Bedürfnisse und die Förderung der Fähigkeiten und Interessen im Vordergrund stehen und nicht die Betrachtung von Defiziten (Kompetenzorientierung);
- wenn bei fachlichen Entscheidungen möglichst große Offenheit und Transparenz besteht sowie Ungewissheiten/Widersprüche beachtet werden (Prozessorientierung);
- wenn Kinder/Jugendliche an den Entscheidungsfindungen frühestmöglich beteiligt werden und die Rechte von Kindern/Jugendlichen sowie die Entwicklung ihrer Kompetenzen und Interessen gesichert sind (Subjektorientierung).

Nachfolgende Leitfragen sollen zur Umsetzung einer gelingenden Vormundschaft Orientierung bieten:³⁰

- Wie sind die Rahmenbedingungen der Aufgabenwahrnehmung ausgestaltet?
- Wie werden Interaktionen gestaltet?
- Wie sind Rollen und Zuständigkeiten geklärt?

²⁹ Siehe hierzu auch Kap. 2.3 – Die Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Vormünder.

³⁰ Ausführlicher siehe Merchel (2021); AGJ-Positionspapier (2018), Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder, abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Partizipation_im_Kontext_von_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023).

- Wie werden (Beteiligungs-)Rechte von Kindern/Jugendlichen und deren Beziehungspersonen/Eltern beachtet?
- Wie klar sind Schnittstellen beschrieben?
- Werden Schritte zur Erreichung von Ergebnissen und die Verantwortlichkeiten bestimmt?
- Wie und wann wird das Erreichte überprüft?
- Welche Handlungsleitlinien, Vereinbarungen, Kooperationsabsprachen gibt es zur (Weiter-)Entwicklung der Aufgabenwahrnehmung, zur Evaluation der Ergebnisse und zur Umsetzung von neuen (Qualitäts-)Zielen?
- Wie werden partizipative Prozesse und Abläufe eingeführt und umgesetzt?
- Wie wird eine Einbeziehung der Beteiligten gesichert?
- Wie werden Erfahrungen von Selbstwirksamkeit der Beteiligten bei den Prozessen erreicht?

2.4 Fallzahlobergrenze

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft des Jugendamtes, welche mit der Führung von (vorläufigen) Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll nach § 55 Abs. 3 SGB VIII nicht mehr als insgesamt 50 Mündel bzw. Minderjährige unter Pflegschaft gleichzeitig führen. Bei Teilzeitbeschäftigung und/oder Wahrnehmung von anderen Aufgaben muss die Fachkraft entsprechend weniger Fälle übernehmen.

Die Fallzahl von 50 Mündeln ist eine gesetzlich normierte maximale Obergrenze, welche nur im Ausnahmefall ausgeschöpft werden soll.³¹ Es liegt gemäß §§ 79, 79a SGB VIII in der Verantwortung des öffentlichen Trägers, eine ausreichende, dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften zu beschäftigen und die Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.³²

Im Bereich der Vormundschaft im Jugendamt muss daher beachtet werden, dass die einzelne Fachkraft noch verantwortungsvoll und in geeigneter Qualität im Interesse des Kindeswohls handeln kann. Eine regelhafte Ausreizung oder Überschreitung der maximalen Fallzahlobergrenze steht dem entgegen, der Gesetzgeber betont dies ausdrücklich mittels der Wortwahl „höchstens“³³ in § 55 Abs. 3 SGB VIII.

³¹ Vgl. u. a. Sünderhauf (2011); Walther in: Wiesner/Wapler (2022), § 55 SGB VIII, Rn. 96-98; Kunkel/Leonhardt/Zapp in: Kunkel et al. (2022), § 55 SGB VIII, Rn. 27; Hoffmann in: Münder et al. (2022), § 55 SGB VIII, Rn. 53-56.

³² Mehrere Kinderschutzfälle in der Vergangenheit, in denen auch eine Vormundschaft bzw. Pflegschaft bestand, haben gezeigt, dass eine zu hohe Fallzahl mitverantwortlich für den negativen Fallverlauf war, da die einzelne Fachkraft ihrem gesetzlichen Schutzauftrag aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht mehr vollumfänglich nachkommen konnte. Eine zu hohe Fallzahl in der Vormundschaft kann zu einem Organisationsverschulden führen, aus welchen sich im Einzelfall auch eine strafrechtliche Verantwortung begründen kann.

³³ Siehe Duden Bedeutung des Begriffs *höchstens* = *im äußersten Fall*.

Ein Jugendamt sollte daher aufgrund seiner fachlichen Erkenntnisse und Erfahrungen eine sowohl grundsätzliche als auch an die jeweilige Fachkraft angepasste Fallzahl für seinen Zuständigkeitsbereich festlegen, so dass die Aufgaben der Vormundschaft verantwortlich, sachgerecht und zum Wohle der Kinder/Jugendlichen wahrgenommen werden können. Gegen eine starre Orientierung an der Fallzahlobergrenze von 50 Mündeln pro Vollzeitäquivalent haben sich insbesondere folgende Aspekte in der Praxis als relevant erwiesen:

- Komplexität und Schwierigkeitsgrad des jeweiligen Falls
- Häufigkeit, Umfang und Intensität der persönlichen Kontakte zum Mündel nach dem Bedarf im Einzelfall
- erhöhte zeitliche und personelle Ressourcen für vorläufige Vormundschaften, zusätzliche Pflegschaften und gemeinsame Sorgeverantwortung nach den §§ 1776, 1777 BGB
- mögliche Sprachbarrieren bei Mündeln ausländischer Herkunft
- Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Verwandten, Fachkräften, Gerichten, Behörden, Trägern und sonstigen Kooperationspartnern
- regionale Infrastruktur
- Entfernung zum Aufenthaltsort des Mündels
- Öffnungs- und Unterrichtszeiten von Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten
- Kapazitäten für die Erarbeitung und Besprechung von Berichten, Dokumentation, Anträgen etc.
- Kapazitäten für kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildungen
- Übernahme von Krankheits- und Urlaubsvertretungen
- Ressourcen für kurzfristige, krisenhafte Entwicklungen und auch zeitintensivere Aufgaben
- Nachbetreuung und Beratung gemäß § 41a SGB VIII von ehemaligen Mündeln und Careleavern

In Anlehnung an einen bereits im Jahr 2011 in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ erschienenen Fachartikel von Hildegund Sünderhauf mit dem Titel „Fallzahlbingo, 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?“ wird im Kontext der Fallzahlenobergrenze auf das nachstehende Berechnungsmodell verwiesen.

Exkurs: Berechnung Zeitressourcen pro Mündel nach Fallzahlobergrenzen

Berechnungsmodell für die Tätigkeiten der Amtsvormünder/-vormundinnen je Monat bei 50 Fällen	in Stunden	Prozent der Gesamtarbeitszeit	Zeitanteil pro Kind in Minuten gesamt
Nettoarbeitszeit	135	100	22 Minuten
Rüstzeiten	13,5	10	
Mündelbesuche 50 x 2 Std. inkl. Anfahrt, Vor-/Nachbereitung und persönlicher Kontakt mit dem Mündel	100	74	
Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3	2	
Maßnahmen zur persönlichen Förderung, Gewährleistung etc.	18,5	14	

Berechnungsmodell für die Tätigkeiten der Amtsvormünder/-vormundinnen je Monat bei 40 Fällen	in Stunden	Prozent der Gesamtarbeitszeit	Zeitanteil pro Kind in Minuten gesamt
Nettoarbeitszeit	135	100	58 Minuten
Rüstzeiten	13,5	10	
Mündelbesuche 40 x 2 Std. inkl. Anfahrt, Vor-/Nachbereitung und persönlicher Kontakt mit dem Mündel	80	60	
Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3	2	
Maßnahmen zur persönlichen Förderung, Gewährleistung etc.	38,5	28	

Berechnungsmodell für die Tätigkeiten der Amtsvormünder/-vormundinnen je Monat bei 30 Fällen	in Stunden	Prozent der Gesamtarbeitszeit	Zeitanteil pro Kind in Minuten gesamt
Nettoarbeitszeit	135	100	117 Minuten
Rüstzeiten	13,5	10	
Mündelbesuche 40 x 2 Std. inkl. Anfahrt, Vor-/Nachbereitung und persönlicher Kontakt mit dem Mündel	60	45	
Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3	2	
Maßnahmen zur persönlichen Förderung, Gewährleistung etc.	58,5	43	

3 Führung der Amtsvormundschaft und -pflegschaft

3.1 Organisatorische Anbindung und Unabhängigkeit des Amtsvormunds

Als rechtliche Vertretung für ein Kind führt der Vormund das Amt nach den Normen des Privatrechts und grundsätzlich unabhängig. Neben der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben werden eigenverantwortliche Entscheidungen im Interesse des Mündels zu dessen Wohl getroffen (§ 1790 Abs. 1 BGB).

Die Führung der Amtsvormundschaft gehört gemäß § 55 Abs. 1 SGB VIII zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Nach § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Ausübung dieser Aufgaben auf einzelne seiner Bediensteten.

Der Amtsvormund untersteht zwar der Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz des Dienstherrn, Vorgesetzte sind allerdings nur dann befugt, im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind. Generelle oder individuelle Weisungen in Bezug auf die Interessenwahrung des Kindes sind nicht zulässig. Fachliche Standards und Leitlinien der Vormundschaft sollten bei der Aufgabenwahrnehmung Berücksichtigung finden; der Vormund kann davon jedoch im Einzelfall begründet abweichen.³⁴ Es besteht die Berechtigung, die Interessen des Mündels gegen abweichende Auffassungen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes durchzusetzen.

Aufgrund der Funktionen des Jugendamtes als Leistungsbehörde (ASD/RSD) einerseits und als Antragssteller und Beteiligter im Hilfeplanverfahren (Amtsvormundschaft) andererseits ist eine klar definierte Organisationsstruktur des Jugendamtes erforderlich, aus der eine Trennung der Aufgabengebiete deutlich hervorgeht.³⁵ Den Mitarbeitenden des Jugendamtes, die Amtsvormundschaften führen, dürfen daher keine weiteren Aufgaben zugewiesen werden, die zu Interessenskonflikten führen könnten. Weiterhin ist das Mitwirkungsverbot gemäß § 16 Abs. 1 SGB X zu beachten.

Neben der Dienstaufsicht des Jugendamtes untersteht der Vormund der Fachaufsicht des Familiengerichts (§ 1802 BGB). Ohne Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Aufgabenwahrnehmung, besteht keine generelle Weisungskompetenz. Neben der Aufsichtsfunktion ist das Familiengericht gleichsam zuständig für die Beratung und Unterstützung des Vormunds im Rahmen der Aufgaben des Gerichts und bei besonders schwierigen Entscheidungen. Eingriffe in die Ausführung der Vormundschaft sind nur möglich, wenn dem Mündel persönliche oder wirtschaftliche Nachteile durch die Amtsführung entstehen.³⁶

³⁴ Vgl. Kunkel/Leonhardt/Zapp in: Kunkel et al. (2022), § 55 SGB VIII, Rn. 17.

³⁵ Vgl. Hoffmann (2021), S. 27; Kunkel/Leonhardt/Zapp in: Kunkel et al. (2022), § 55 SGB VIII, Rn. 20.

³⁶ Siehe hierzu auch Kapitel 3.4 – Allgemeine Grundsätze zur Rolle der Amtsvormundschaft im Kinderschutz.

Zum Wohl des Mündels hat der Vormund innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung einen Anfangsbericht zu erstellen (§ 1863 Abs. 1 S. 1 BGB) und darüber hinaus mindestens einmal jährlich dem Familiengericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten (§ 1863 Abs. 3 BGB). Im Rahmen der vorläufigen Vormundschaft muss kein Anfangsbericht erstellt werden. Dies ergibt sich konkludent aus der Regelung des § 1781 Abs. 3 S. 1 BGB. Gemäß § 1803 Nr. 2 BGB soll das Familiengericht diese Berichte mit dem Mündel in geeigneten Fällen und entsprechend dem Entwicklungsstand besprechen.

3.2 Haftungsfragen

Führt der Vormund die Geschäfte unsachgemäß und tritt dadurch ein Schaden ein, löst dies Schadensersatzpflichten aus. Pflichtverletzungen gegenüber Minderjährigen sind in Angelegenheiten der Personensorge ebenso wie bei der Vermögenssorge denkbar.³⁷ Als Anspruchsgrundlagen kommen sowohl Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, soweit eine ihnen gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt wurde, als auch Ansprüche nach den für die Haftung des Vormunds geltenden Bestimmungen des § 1794 BGB in Betracht³⁸.

Schadensersatzansprüche aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 832 BGB können sich nur in den Fällen ergeben, in denen der Vormund selbst Aufsichtspflichten übernommen hat. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht gegenüber dem Mündel begründet werden, haften gemäß § 1789 Abs. 3 BGB hingegen Mündel entsprechend § 1629a BGB.

Haftungsansprüche gegen den Vormund richten sich gegen die Behörde (Jugendamt), da diese gemäß § 55 SGB VIII die Vormundschaft übernimmt und auf ihre Mitarbeitenden überträgt. Bei grob fahrlässigem Verhalten oder Vorsatz kann die Behörde auf die einzelnen Mitarbeitenden zurückgreifen.

Fraglich ist allerdings die Haftung für Schäden und Verbindlichkeiten, die von einem Mündel verursacht werden: Handelt es sich um finanzielle Schäden bzw. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen (Konsumgüter des alltäglichen Lebens, Handyverträge, etc.), kommt eine Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629a Abs. 1 BGB nicht in Betracht und der junge Mensch haftet mit Volljährigkeit für jene Verbindlichkeiten.

In Fällen von unerlaubten Handlungen nach § 823 BGB ist derjenige zum zivilrechtlichen Schadensersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich

³⁷ Vgl. Hoffmann in: Mündel et al. (2022), § 55 SGB VIII, Rn. 29.

³⁸ Siehe auch Kap. 3.4.2 – Garantienstellung des Amtsvormundes im Kinderschutz.

verletzt. Unterschieden werden muss jedoch nach Alter und Zurechnungsfähigkeit: Gemäß § 828 Abs. 1 BGB sind Kinder unter 7 Jahren generell nicht verantwortlich zu machen. Mit Vollendung des 7. Lebensjahres werden diejenigen Minderjährigen aus der Verantwortung für etwaig zugefügte Schäden genommen, die nicht über die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht verfügen. Zurechnungsfähigkeit ist jedoch gegeben, wenn Minderjährige nach ihrer individuellen Verstandesentwicklung fähig sind, das Gefährliche ihres Tuns zu erkennen und sich der Verantwortung für die Folgen ihres Tuns bewusst zu sein.³⁹

Es wird empfohlen, den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Mündel im Rahmen der Vermögenssorge zu prüfen, damit der Start in die Volljährigkeit ohne Überschuldung beginnt. In welchem Rahmen dies geschieht, sollte mit dem zuständigen ASD/RSD, den Eltern und der Einrichtung bzw. den Pflegeeltern besprochen werden. Auch der Leistungsumfang evtl. zu übernehmender Schäden (Schäden innerhalb und außerhalb der Einrichtung/Pflege-stelle) sind mit dem Versicherungsträger zu eruieren. Zu beachten ist, dass Schäden aus vorsätzlichen Handlungen und grober Fahrlässigkeit aus der Haftpflichtversicherung herausfallen und von der Versicherung nicht getragen werden.

3.3 Kinderschutz und Amtsvormundschaft und -pflegschaft

Die Jugendhilfe soll nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung dann vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Aufgaben der Amtsvormundschaft und der Sozialen Dienste sind bei Kindeswohlgefährdungen nicht trennscharf voneinander abzugrenzen. Sie überschneiden sich in ihrer jeweils der spezifischen professionalisierten Rolle bedingten Verantwortung. Es empfiehlt sich für Fachkräfte des Sozialen Dienstes und der Amtsvormundschaft eine fachliche fundierte kooperative Haltung bei der Aufgabe des Kindesschutzes einzunehmen.⁴⁰ Bei gegenteiligen Einschätzungen und Positionen im Einzelfall sollten der Bereich der Amtsvormundschaften und der Soziale Dienst möglichst einvernehmliche Lösungen zum besten Interesse und Wohl des Kindes/Jugendlichen entwickeln.

Der Vormund hat als Fachkraft des Jugendamtes im Kinderschutz eine Doppelfunktion:

³⁹ Vgl. Grüneberg (2023), § 828 BGB, Rn. 6.

⁴⁰ Für ausführlichere Informationen zur Kooperationsgestaltung und der Abschluss einer Vereinbarung zur Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortung zwischen Amtsvormundschaft und Sozialer Dienst siehe Kap. 3.7 – Kooperation und Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten.

- Als Inhaber der Personensorge ist er für das Wohlergehen der Mündel verantwortlich und wacht in Verantwortungsgemeinschaft zusammen mit dem jeweiligen Sozialen Dienst des Jugendamtes darüber.
- Als Fachkraft des Jugendamtes muss er nach § 8a SGB VIII bei Kenntnis oder Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung von Kindern/ Jugendlichen, die keine Mündel von ihm sind, ebenso tätig werden und ggf. weitere Maßnahmen einleiten. Hierzu gehören etwa die Abwendung einer dringenden Gefährdung oder aber die Weiterleitung der Verdachtsmeldung an den zuständigen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die erste Funktion als Amtsvormund und Inhaber der Personensorge im Kinderschutz.

3.4 Allgemeine Grundsätze zur Rolle der Amtsvormundschaft im Kinderschutz

Mündel stehen unter besonderem Schutz und Verantwortung der Amtsvormundschaft und haben gemäß § 1788 Nr. 2 BGB das Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Der Vormund hat u. a. nach §§ 1789 Abs. 1, 1790 Abs. 1 und 1795 Abs. 1 BGB die Pflicht, für das Wohl seiner Mündel zu sorgen. Der staatliche Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII obliegt dem Jugendamt, aber auch der Bereich der Amtsvormundschaft trägt neben dem Sozialen Dienst die Verantwortung, Gefährdungen der Mündel abzuwenden. Kinder und Jugendliche haben auch im Kontext einer Kindeswohlgefährdung einen eigenen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Vormunds gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Der Amtsvormund ist immer für seine Mündel persönlich verantwortlich, unabhängig davon ob die Kinder/Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Pflegefamilie leben, ihren Lebensmittelpunkt an einem anderen Ort haben oder aber auch ein Sozialer Dienst des Jugendamtes Fallverantwortung trägt. Einschränkungen hierzu kann es nur geben, wenn explizit eine Pflegschaft für bestimmte Angelegenheiten bestellt oder aber Angelegenheiten einem Pfleger und dem Amtsvormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen wurden. Die Vorgaben für Eltern nach den §§ 1631a bis 1632 BGB gelten auch entsprechend für die Amtsvormundschaft.

Gemäß § 53a Abs. 1 SGB VIII hat ein Vormund Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Wenn durch das Jugendamt Mängel bei der Erziehung und Pflege eines Mündels festgestellt werden, hat es nach § 53a Abs. 2 SGB VIII beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen behoben werden. Wenn die Mängel in der

Personensorge trotz der Beratung und Unterstützung durch den Sozialen Dienst nicht behoben werden können, muss dies dem zuständigen Familiengericht nach § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII mitgeteilt werden.

Das Familiengericht muss nach § 1802 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1862 Abs. 3 BGB bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds mithilfe von geeigneten Ge- und Verboten einschreiten. Diese können beispielsweise dann vorliegen, wenn der Amtsvormund nicht ausreichend die Rechte des Mündels nach § 1788 BGB achtet bzw. für das Wohl des Mündels sorgt, gegen die Pflichten nach § 1790 BGB verstößt oder der Behebung festgestellter Mängel nicht nachkommt. Sollte er an der Erfüllung seiner Pflichten wesentlich gehindert sein, so muss das Familiengericht gemäß § 1867 BGB in dringenden Situationen die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Wenn die vom Familiengericht ausgesprochenen Ge- und Verbote gegen den Amtsvormund ergebnislos waren, kann es unter den in §§ 1666, 1666a, 1696 BGB genannten Voraussetzungen weitergehende Maßnahmen anordnen oder bestehende abändern.⁴¹ Sollte etwa durch das Verhalten und durch Handlungen des Vormunds die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung des Mündels überschritten werden, liegen die Voraussetzungen für einen vollständigen Entzug der Personensorge nach § 1666 BGB vor. In diesem Fall findet eine Entlassung gemäß § 1804 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch das Gericht statt.⁴²

3.4.1 Aufgaben des Amtsvormunds bei Gefährdung des Kindeswohls

Geht beim Jugendamt eine Meldung über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern/Jugendlichen ein, die unter Amtsvormundschaft stehen, so muss der Vormund in die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII miteinbezogen werden.⁴³ Sollte der Schutz der Minderjährigen durch die Einbeziehung die Gefährdungseinschätzung beeinträchtigt werden, wäre im Einzelfall eine Beteiligung zu überprüfen. Es können aber auch fachliche Gründe dagegensprechen, den Amtsvormund zu beteiligen, wie z. B. Loyalitätskonflikte, da ein Bindungs- bzw. Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Amtsvormund die Gefährdungsabklärung beeinflussen kann.

Stellt der Amtsvormund selbst eine Kindeswohlgefährdung fest bzw. erlangt Kenntnis über gewichtige Anhaltspunkte, so hat er diese dem zuständigen Sozialen Dienst mitzuteilen. Sollte sich der Soziale Dienst zur Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Mündel und seiner persönlichen Umgebung verschaffen wollen, muss dies mit dem Amtsvormund abgestimmt werden. Diesem soll die Möglichkeit der persönlichen Anwesen-

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 564/20, S. 289.

⁴² Hierzu ausführlich siehe Kap. 4 – Wechsel und Ende der Vormund- und Pflegschaft.

⁴³ Gleiches gilt für sämtliche Formen der Vormundschaft und Pflegschaft.

heit eingeräumt werden. Der Amtsvormund kann bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auch die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b SGB VIII in Anspruch nehmen.

Wenn der Amtsvormund nicht bereit oder in der Lage ist, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, kann der Soziale Dienst nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Tätigwerden des Familiengerichts veranlassen, wenn er dies für erforderlich hält. Er hat im Rahmen der Verantwortung für seine Mündel ebenso das Recht und auch die Pflicht, das Familiengericht bei Kindeswohlgefährdungen und bei der Durchsetzung von Hilfeansprüchen das Verwaltungsgericht anzurufen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nach seiner Einschätzung der Soziale Dienst untätig bleibt oder der Gefährdungsabklärung nicht mit der gebotenen Eile nachkommt.

Der Soziale Dienst des Jugendamtes hat dem Amtsvormund die nach fachlicher Einschätzung zur Abwendung der Gefährdung geeigneten und notwendigen Hilfen anzubieten. Dieser muss in eigener Verantwortung prüfen, ob er sich den vorgeschlagenen Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung des Sozialen Dienstes anschließen kann.

Aufgrund der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit steht dem Amtsvormund ggf. die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gegen Entscheidungen des öffentlichen Trägers offen, der zugleich auch Arbeitgeber sein kann. Es ist des Weiteren möglich, unabhängig von einer Verdachtsabklärung und Einschätzung des Sozialen Dienstes, geeignete Jugendhilfemaßnahmen nach den Vorgaben des SGB VIII zu beantragen, wenn diese für das Wohl des Mündels für erforderlich erachtet werden.

Sollte zur Abwendung einer Gefährdung die Hilfe und Unterstützung anderer öffentlicher Träger, Einrichtungen und/oder Behörden, z. B. Gesundheitshilfe oder Polizei, notwendig sein, so wirkt der Soziale Dienst auf deren Tätigwerden nach § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII hin. Dies soll mit dem Amtsvormund im Vorfeld entsprechend abgestimmt werden. Der Amtsvormund kann ebenso das Tätigwerden Dritter selbst veranlassen, es sollte jedoch regelhaft zuvor eine Absprache mit dem Sozialen Dienst erfolgen.

Bei dringender Gefahr für das Wohl des Mündels und wenn gleichzeitig eine Entscheidung durch das Gericht zur Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Wege einer Klage auf Kinderherausgabe nicht mehr abgewartet werden kann, ist der Soziale Dienst gemäß §§ 8a Abs. 2 S. 2 und 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII verpflichtet, den Minderjährigen in Obhut zu nehmen bzw. der Amtsvormund gehalten, den Sozialen Dienst um Inobhutnahme seines Mündels zu bitten. Ebenso können der Soziale Dienst und/oder der Bereich der Amtsvormundschaft, sofern ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, nach § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII die anderen zur Abwendung einer Gefährdung notwendigen Stellen selbst einschalten.

In der Regel übernimmt der Soziale Dienst des Jugendamtes das sofortige Tätigwerden bei dringenden Gefahren. In Ausnahmesituationen kann jedoch auch der Amtsvormund in der Verantwortung sein, unmittelbar selbst handeln zu müssen.⁴⁴

Wenn der Soziale Dienst ein Mündel auf dessen Bitte oder bei dringender Gefährdung ohne Entscheidung des Familiengerichts in Obhut nimmt, muss nach § 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII der Vormund unverzüglich von der Inobhutnahme unterrichtet und gemeinsam das Gefährdungsrisiko abgeschätzt werden. Der Soziale Dienst ist nach § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes/Jugendlichen notwendig sind. Er muss dabei aber grundsätzlich den mutmaßlichen Willen der Personensorgeberechtigten in angemessener Weise berücksichtigen. Im gesamten Kontext der Inobhutnahme ist eine kontinuierliche Absprache zwischen Amtsvormund und dem Sozialen Dienst notwendig – u. a. auch, wer die Kriseninterventionsmaßnahme begleitet.

Nach der Inobhutnahme sind verschiedene, insbesondere folgende Fallkonstellationen möglich:

- Wird der Inobhutnahme des Mündels zugestimmt, muss unverzüglich ein Hilfeplanverfahren eingeleitet werden.
- Wenn der Amtsvormund nach § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB VIII der Inobhutnahme widerspricht und gleichfalls in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden und nach Einschätzung des Sozialen Dienstes keine weitere Gefährdung besteht, können Mündel übergeben werden.
- Wenn der Amtsvormund der Inobhutnahme zur Abwendung der Gefährdung widerspricht, aber selbst nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden bzw. nach Einschätzung des Sozialen Dienstes weiterhin eine dringende Gefährdung besteht, muss nach § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts⁴⁵ herbeigeführt werden. Eine Unterbringung gegen den Willen der Personensorgeberechtigten bedarf einer Entscheidung des Gerichts nach § 1666 BGB.
- Ist ein sofortiges Handeln nach Einschätzung des Sozialen Dienstes trotz des Widerspruchs durch den Amtsvormund erforderlich, so muss die Inobhutnahme dennoch durchgeführt bzw. bis zu einer Entscheidung des Gerichts aufrechterhalten werden.

⁴⁴ Hauptverantwortlich für Inobhutnahmen ist stets der Soziale Dienst. Der Vormund soll in der Rolle als personensorgeberechtigte Person nur in absoluten Notlagen und dringenden Gefahren nach §§ 32, 34 StGB selbst tätig werden, bis die akute Notwehrlage abgewendet ist und dann schnellstmöglich die weitere Fallsteuerung wieder in die Verantwortung des Sozialen Dienstes übergeben.

⁴⁵ Die Zuständigkeit des Gerichts bemisst sich nach § 152 Abs. 2 und Abs. 3 FamFG.

- Ist der Amtsvormund für den Sozialen Dienst nicht erreichbar, muss nach § 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt werden.

3.4.2 Garantenstellung des Amtsvormunds im Kinderschutz

Der Amtsvormund hat als Inhaber der Personensorge gegenüber seinem Mündel eine Garantenstellung. Dies bedeutet, dass der Amtsvormund als Garant für das Kindeswohl nach § 13 Abs. 1 StGB eine strafrechtliche Verantwortung i. S. e. Handlungspflicht trifft. Wenn er seine Pflichten verletzt und seine Untätigkeit dazu führt, dass sich Straftatbestände zu Ungunsten eines ihm anvertrauten Kindes verwirklichen, haftet er. Zur Abklärung, ob eine Verletzung der Garantenpflicht des Amtsvormunds vorliegt, müssen mehrere Aspekte und Umstände im Einzelfall betrachtet werden:

„Garantenpflichten werden [...] nur verletzt, wenn der Fachkraft ein Handeln rechtlich geboten und tatsächlich möglich gewesen wäre. Zudem muss das Unterlassen der Fachkraft für den Schaden bzw. die Schädigung des Kindes oder Jugendlichen ursächlich sein. Dies setzt voraus, dass bei einem Handeln der Fachkraft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Schaden entstanden wäre. Ferner muss das Unterlassen eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung der Fachkraft darstellen und muss der Schaden bzw. die Schädigung als Folge des Unterlassens objektiv voraussehbar und vermeidbar gewesen sein.“⁴⁶

Der Amtsvormund kann seine Garantenstellung nicht auf Dritte übertragen oder abgeben; er ist persönlich verantwortlich, auch wenn er bestimmte Pflichten delegiert. Seine Pflicht erstreckt sich auch z. B. auf die von ihm delegierten Aufsichtspflichten (§ 1631 BGB) gegenüber den Personen, bei denen die Kinder/Jugendlichen leben oder im Alltag betreut werden. Hier bleibt es seine Pflicht, diese Personen gewissenhaft auszuwählen und deren Handeln zu überwachen.

Sobald die Vormundschaft nach § 55 SGB VIII eingerichtet wurde bzw. die Fachkraft Kenntnis von der Übertragung der Aufgabe hat, beginnt auch die Garantenstellung gegenüber dem Mündel. Mit dem Ende der Vormundschaft bzw. wenn die Voraussetzungen der Vormundschaft nicht mehr gegeben sind, endet die Garantenstellung. Bei Abgängigkeit des Mündels im In- und Ausland bleibt die Amtsvormundschaft und damit die Garantenstellung regelhaft bestehen; im Ausland stellen zwischenstaatliche Verträge die Grundlage hierfür dar.⁴⁷ Die

⁴⁶ Hoffmann in: Münder et al. (2022), § 55 SGB VIII, Rn. 57.

⁴⁷ Zum Beispiel: Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (kurz WÜK) vom 24. April 1963; Haager Kindesentführungsübereinkommen (kurz HKÜ) vom 25. Oktober 1980; Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (kurz KSÜ) vom 19. Oktober 1996; Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates über die Zu-

Garantenstellung bezieht sich immer genau auf all jene Wirkungskreise der Personensorge, die im Einzelfall auf den Amtsvormundübertragen wurden und kann sich etwa bei Bestellung eines zusätzlichen Pflegers auch auf mehrere Personen aufteilen.

Wenn die Fachkraft der Amtsvormundschaft aufgrund konkreter belastender Arbeitsbedingungen ihrer Garantenpflicht nicht mehr nachkommen kann, muss sie bei ihrem Dienstherrn die Überlastung anzeigen und entsprechend dokumentieren. Der Amtsvormund sollte prüfen, ob er bei einer Überlastungsanzeige auch das nach § 1802 Abs. 2 BGB Aufsicht führende Familiengericht informiert und begründet darlegt, warum er an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

3.5 Kontaktgestaltung

Die Verpflichtung und das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Mündel ergeben sich aus §§ 1788 und 1790 BGB. Nach § 1790 Abs. 3 BGB ist der Vormund verpflichtet und berechtigt den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände geboten.

Der Gesetzgeber regelt damit die Verpflichtung des Vormunds zur Wahrnehmung persönlicher Kontakte zum Mündel – eine Delegation des regelmäßigen persönlichen Kontakts ist aufgrund dieser Bestimmung ausgeschlossen. Im Falle einer krankheits-/urlaubsbedingten Abwesenheit des Vormunds ist eine Vertretung möglich. Die Wahrnehmung des persönlichen Kontaktes, um sich über die Lebensumstände des Mündels Klarheit zu verschaffen und ggf. auf Umstände aufmerksam zu werden, die dessen Wohl oder Entwicklung beeinträchtigen, ist Bestandteil der Garantenstellung des Vormunds⁴⁸.

Hält der Gesetzgeber also grundsätzlich einen Besuchskontakt pro Monat und in der Umgebung des Mündels für den Regelfall, dann bedarf es fachlicher Begründungen, warum im Einzelfall von dieser Frequenz abgewichen wird und warum ein anderer Ort für den persönlichen Kontakt gewählt wurde. Diese Entscheidung hat sich an dem Normzweck bei Einführung der Regelung zu orientieren: Sie dient der Sicherung des Kinderschutzes durch das Entstehen einer persönlichen, verlässlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund und durch Einblicke in das persönliche Umfeld des Mündels.

Mit jeder einzelnen Entscheidung, die vom Vormund zu treffen ist, werden der Lebensweg des Kindes/Jugendlichen und seiner Entwicklung maßgeblich geprägt. Es ist deshalb nicht

ständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (kurz Brüssel IIb-Verordnung) vom 25. Juni 2019.

⁴⁸ Siehe dazu Kap. 3.4.2 – Garantenstellung des Amtsvormundes im Kinderschutz.

nur für die wesentliche Frage der Unterbringung, sondern für jede Entscheidung unabdingbar, dass eine persönliche Einschätzung der gesamten Lebenssituation und des Umfeldes der Minderjährigen als Grundlage dient.

Der Vormund ist aufgrund von wechselnden Zuständigkeiten im ASD/RSD sowie ggf. wechselnden Unterbringungen des Minderjährigen häufig über lange Jahre die einzige konstante Bezugsperson. Ein vertrauensvoller Umgang ist deshalb von herausragender Bedeutung, damit die Minderjährigen den Vormund bei auftretenden Problemen und insbesondere auch in Krisenzeiten als zuverlässige Anlaufstelle wahrnehmen.

Um den individuellen Bedürfnissen der Mündel und den Zielsetzungen der Regelungen zu entsprechen, ist eine Einschätzung der gebotenen Besuchskontakte im Einzelfall vorzunehmen.

Neben den zeitlichen Abständen ist auch über die Orte der Besuchskontakte zu entscheiden – maßgebend ist aber, dass die übliche Umgebung der Mündel als der gesetzliche Regelfall gilt, um hierdurch einen Einblick in die Lebenswelt zu erhalten. Damit stellen Telefonate oder Videokonferenzen anstelle einer persönlichen Wahrnehmung der monatlichen Besuche in der Regel nur eine Kontaktergänzung dar. Hier empfiehlt es sich, klare Regeln zur Vertraulichkeit zu vereinbaren.

Pflichtverletzungen zur Wahrnehmung der im Einzelfall gebotenen persönlichen Besuchskontakte stellen Verstöße gegen die Aufgabenwahrnehmung dar, die ggf. auch Haftungsansprüche begründen könnten. Für die jährlichen Berichtspflichten gegenüber dem Familiengericht ist grundsätzlich auch hierüber Auskunft zu geben; die zu begründende fachliche Entscheidung über die jeweilige Anzahl der Kontakte bzw. die Orte der Wahrnehmung unter Beachtung der gesetzlichen Zielsetzungen obliegt allein dem Vormund.

Neben Kontakten, die zusätzlich zu dem persönlichen Kontakt per Video oder Telefon stattfinden, gehören zur Lebenswelt der Kommunikationsgestaltung von Kindern/Jugendlichen der Austausch über digital vernetzte Medien wie z. B. WhatsApp, Snapchat, TikTok, YouTube oder Instagram. Über diese Medien findet zwischen Jugendlichen und zum Teil auch bereits bei Kindern sehr viel Beziehungspflege in Form eines regelmäßigen und auch vertrauensvollen Austauschs mit anderen Usern statt, die nicht unbedingt alle bekannte oder nahestehende Personen sind. Eine Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Mündeln über die genannten Medien ist aufgrund der Gefahr für den Datenschutz kritisch zu sehen. Zu einigen der oben genannten bekannteren Medien gibt es zwar deutlich sichere Alternativen, dennoch kann auch darüber eine vertrauliche Kommunikation zwischen Vormund und Mündeln nicht mit Sicherheit geführt werden.

Diese Medien beabsichtigen gerade eine Vernetzung in und mit sozialen Gruppen. Auch bei einem Gespräch, das als Videokonferenz geführt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgezeichnet und/oder weitergegeben wird. Dies gilt erst recht bei einem Austausch über digitale Netzwerke. Unabhängig davon, dass die Kontaktgestaltung über diese Medien daher aufgrund des gebotenen Sozialdatenschutzes nicht angeraten ist, ist es eine wichtige Aufgabe für Vormünder, ihre Mündel bei ihrem Umgang mit Social Media zu sensibilisieren, ihnen die Bedeutung von Vertraulichkeit ebenso wie Zugänge und Informationen über digitale Kanäle zu eröffnen und so ihre Kompetenzen bei der Nutzung zu stärken.⁴⁹

In vielen Behörden ist der Gebrauch von Social Media untersagt. Es erscheint allerdings wenig lebensnah, diese Kommunikationswege gänzlich auszuschließen. Auch wenn darüber eine monatliche Kontaktgestaltung nicht zu empfehlen ist, sollte Vormündern ein verantwortungsvoller Zugang eröffnet werden.

3.6 Partizipation/Beteiligung der vertretenen Kinder und Jugendlichen

Das folgende Kapitel enthält neben den Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Beteiligung in der Vormundschaft wesentliche Informationen zu den Voraussetzungen, Zielen und Formen von Partizipation sowie Hinweise zur Ombudschafft.

Rechtsgrundlagen für die Partizipation/Beteiligung

Die rechtliche Verpflichtung des Vormunds zur Beteiligung der vertretenen Kinder/Jugendlichen ergibt sich aus:

- den internationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Kindern (Art. 12);
- Art. 24 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- dem Grundrechtekatalog des Grundgesetzes (Art. 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Art. 3: Gleichheitsgrundsatz; Art. 5: Recht auf Meinungsfreiheit);
- den Regelungen des SGB VIII, FamFG und BGB:
 - **§ 4a SGB VIII** definiert sogenannte selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung von Kindern, mit denen die öffentliche und freie Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten sollen.

⁴⁹ Anschaulich zu dieser Aufgabenstellung m. w. N. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Digitale Medien im Alltag. Chance und Herausforderung für die Vormundschaft, abrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/jugend_mter/2019_bundesforum/zukunftswerkstaetten/Digitale_Medien_im_Alltag._Chance_und_Herausforderung_fuer_die_Vormundschaft.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023); weitere Hinweise siehe bei Institut für Medienpolitik, Umgang mit Social Media, abrufbar unter: <https://www.jff.de/kompetenzbereiche/umgang-mit-social-media/> (letzter Zugriff am 30.03.2023).

- **§ 5 SGB VIII** steht den Klienten/Klientinnen der Kinder- und Jugendhilfe ein grundsätzliches Wunsch- und Wahlrecht zu, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Vormund hat das Wunsch- und Wahlrecht in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen.
- Nach **§ 8 Abs. 1 SGB VIII** sind Kinder/Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Satz 2 verpflichtet die Jugendämter und damit den Vormund, Mündel auf eigene Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- In **§ 9 SGB VIII** ist geregelt, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie deren Rechte und die der Kinder/Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten sind, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder/Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern ist.
- **§ 9a SGB VIII** gewährleistet jungen Menschen und ihren Familien die Möglichkeit, sich zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.
- **§ 36 SGB VIII** regelt die Beteiligung der Mündel bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Sowohl Kinder/Jugendliche als auch der Vormund sind vor Inanspruchnahme oder einer beabsichtigten Änderung der Hilfe zu beraten und über mögliche Folgen für die Entwicklung der Mündel hinzuweisen. Außerdem wird die Mitwirkung des Vormunds sowie der Mündel an der Aufstellung des Hilfeplanes vorgeschrieben.
- **§ 55 Abs. 2 SGB VIII** regelt insbesondere die mündliche Anhörung der Kinder/Jugendlichen zur Auswahl des Amtsvormunds, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen möglich ist.
- **§ 1778 BGB** regelt die Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht. Gemäß Absatz 2 sind dabei insbesondere der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund zu berücksichtigen.

- **§ 1788 BGB** regelt die Rechte des Mündels auf: Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen; persönlichen Kontakt mit dem Vormund; Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.
- **§ 1790 BGB** verpflichtet den Vormund, die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen. Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.
- **§ 1803 BGB** sieht vor, dass das Familiengericht in geeigneten Fällen mit dem Mündel den jährlichen Bericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels bespricht, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist und es den Mündel persönlich anhört, wenn es den Verdacht einer Verletzung von Mündelrechten oder der Vernachlässigung von Pflichten durch den Vormund gibt.
- **§ 168 FamFG** verpflichtet das Familiengericht, bei der Auswahl für eine bestellte Vormundschaft auch nahestehende Familienangehörige sowie Personen des Vertrauens des betroffenen Kindes anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerungen möglich ist.
- **§ 168c FamFG** sieht vor, dass das Familiengericht vor Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten auch nahestehende Familienangehörige des Mündels anhört, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann.

Voraussetzungen für Partizipation/Beteiligung

Jedes Mündel

- muss seine persönlichen Rechte kennen und soll die Erfahrung machen, dass diese eingefordert und durchgesetzt werden können;
- benötigt Sicherheit, Informationen und Anerkennung als sogenannter „Experte in eigener Sache“, damit es sich selbstwirksam erleben und entwickeln kann;

- benötigt eine feste Rahmung, eine gelebte Konflikt- und Beschwerdekultur, altersangemessene Erfahrungs- und Erprobungsräume und transparente Strukturen, in denen es Angelegenheiten aller Art unter einer altersgemäßen Reflektion der eigenen Verantwortung aushandeln und mitentscheiden kann.

Ziel von Partizipation/Beteiligung

Mit dem Mündel ist die am besten geeignete Hilfe/Perspektive zu finden. Ihm ist jede Unterstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).

Dazu ist anzustreben:

- **Gegenseitige Akzeptanz (⇒ positive Beziehung):**
Ein beteiligtes Mündel fühlt sich ernst genommen und gleichberechtigt behandelt. Eine solche Akzeptanz (auch der Geschichte und der Herkunft des Mündels) wirkt sich nachhaltig positiv auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel und dessen Entwicklung aus.
- **Wissen über Wünsche und Vorstellungen des Mündels (⇒ gemeinsame Plattform):**
Nur durch die entsprechende Beteiligung lässt sich die Perspektive des Kindes/Jugendlichen entdecken. So können Widerstände verstanden und Vorstellungen des Vormunds von denen des Mündels unterschieden werden. Das bietet dem Vormund die Chance, die eigene Rolle und eigene Wertvorstellungen zu hinterfragen.
- **Akzeptanz der Hilfe (⇒ größerer Erfolg):**
Beteiligte Kinder/ Jugendliche, deren Vorstellungen und Wünsche berücksichtigt worden sind, werden Hilfen und Entscheidungen eher akzeptieren und mittragen.
- **Verbesserte „Passform“ der Hilfe (⇒ Förderung der Wirksamkeit der Hilfe):**
Soweit Mündel eigene Bedürfnisse und die beteiligten Fachkräfte den erzieherischen Bedarf formulieren können, wird das Ergebnis des Aushandlungsprozesses der Lebenswirklichkeit des Mündels gerechter.

Formen der Partizipation/Beteiligung

Beteiligung ist die Möglichkeit des Mündels, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen, Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen zu äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken zu können. Jedes Kind und jede:r Jugendliche ist entsprechend des Entwicklungsstandes zu beteiligen. Die Intensität der Beteiligung kann variieren und von Mitsprache und Mitwirkung bis zur Selbstbestimmung und Selbstorganisation reichen. Vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich einzubeziehen. Die Kinder/Jugendlichen sind bei allen ihren Personen betreffenden Fragen und Entscheidungen frühestmöglich zu informieren.

Beteiligung beginnt bereits mit der Kontaktinitiierung und findet in der Regel durch Gespräche statt. Diese können insbesondere im persönlichen Lebensumfeld der Mündel, im Jugendamt oder bei gemeinsamen Freizeitunternehmungen geführt werden. Wichtig ist auch eine gemeinsame Vor-/Nachbereitung des Hilfeplangesprächs oder der Jahresberichte. Für weitere Gestaltungsmöglichkeiten zur Beteiligung in altersgemäßer Art und Weise sind verschiedene Kommunikationsformen möglich (z. B. Telefonate und Nachrichten per digitaler Medien).

Kinder oder Jugendliche haben i. d. R. konkrete Vorstellungen bspw. hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie oder ihrer Wünsche an ihren Vormund. Hierzu können u. a. Zukunftswerkstätten veranstaltet werden.⁵⁰

Ombudschaft:

In den Ländern wird gemäß § 9a SGB VIII sichergestellt, dass sich auch Mündel zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII wenden können. Die dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

3.7 Kooperation und Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten

Aufgrund der Veränderungen der Gesellschaft steigt der gesellschaftlich bedingte Bedarf an professioneller Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags.⁵¹ Damit ist neben einer Spezialisierung und der Vielfalt der Angebote und Dienstleistungen in der Jugendhilfe auch immer häufiger ein Kontakt zu anderen Zuständigkeitsbereichen verbunden.

Somit ergeben sich neben den bereits bekannten Kooperationen mit ASD/RSD, PKD, Familienengerichten, (Pflege-) Eltern, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, (stationäre) Einrichtungen usw. auch neue Kooperationen mit angrenzenden Handlungsfeldern wie insbesondere Schule, Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei usw.:

⁵⁰ In Zukunftswerkstätten können Mädchen und Jungen in einer Kritikphase („Was finde ich an meinem Vormund gut und was nicht so gut“?), einer Phantasiephase („Wie wünsche ich mir meinen Vormund“?) und einer Phase der Verbesserungsvorschläge („Was sollte der Vormund oder das Jugendamt besser machen“?) ihre Vorstellungen und Wünsche artikulieren. Auch die Gründe für das Bestehen einer Vormundschaft sollten offen erörtert werden.

⁵¹ Seckinger (2012), S. 26 ff.



Abbildung 1: eigene Darstellung

Eine aktive Kooperation zwischen dem Amtsvormund und den beteiligten Stellen ist daher für eine zielorientierte Begleitung der Mündel unumgänglich. Gelingende Zusammenarbeit im Einzelfall benötigt etablierte Kooperationsstrukturen aller Beteiligten und ein Verständnis für die jeweils andere Aufgabe. Hierfür ist ein Blick auf die Zusammenarbeit an Schnittstellen erforderlich.

3.7.1 Kooperationsvereinbarungen

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachkräfte und Stellen mit ihren spezifischen Kompetenzen ist durch das Gesetz vorgeschrieben (§§ 72 Abs. 1 S. 3, 81 SGB VIII) und wird zur Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Minderjährigen benötigt. Hier ist die gemeinsame Verantwortung der Jugendhilfe in unterschiedlichen Rollen wahrzunehmen; gegenseitiger Respekt und grundlegende Akzeptanz der anderen Rolle sind unabdingbar. Die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung setzt einen partizipatorischen Prozess und deren stetige Fortschreibung voraus. Sie muss für alle Beteiligten verbindlich implementiert werden. Zur Klärung der Zusammenarbeit an Schnittstellen wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung regelhaft empfohlen. Darüber hinaus fördern regelmäßige gemeinsame Dienstberatungen, Fortbildungen und Fallbesprechungen das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitsaufträge und Rollen.

Inhalte von Kooperationsabsprachen oder -vereinbarungen sind in der Regel:

- Gegenstand der Kooperation
- Ziele der Kooperation
- Darstellung der Kooperationsbeteiligten
 - gesetzliche Grundlagen

- Aufgaben
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Beschreibung der Schnittstellen
- Vereinbarung zur Kooperation im Einzelfall
 - Verantwortlichkeiten
 - Kommunikationswege und -inhalte
 - Vereinbarung zur Form der Kooperation (und Rückmeldungen)
 - Regelungen für den Konfliktfall
- Vereinbarung zur strukturellen Kooperation
 - Verantwortlichkeiten
 - Form/Häufigkeit und Evaluation
 - Ergebnissicherung und Transfer

3.7.2 Fachliche Zusammenarbeit

Neben der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Fachdiensten und mit weiteren Beteiligten (z.B. Familiengericht, (stationären) Einrichtungen, Polizei etc.) ist es auch wichtig, die fachliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen und Organisationen in den Blick zu nehmen. In den nachfolgenden Ausführungen werden wichtige Aspekte der fachlichen Zusammenarbeit beispielhaft dargestellt.

3.7.2.1 Eltern und andere Bezugspersonen

Der Vormund sollte die Eltern und die für Mündel bedeutsamen anderen Bezugspersonen⁵² persönlich kennen und sie – soweit es dem Wohl des Mündels dient – informieren und bei wichtigen Entscheidungen einbeziehen (§ 1790 Abs. 2 und 4 BGB). Den Eltern stehen, auch ohne die elterliche Sorge innezuhaben, das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) und die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1686 BGB) zu, soweit es dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. § 1685 BGB regelt das Umgangsrecht anderer Bezugspersonen mit dem Mündel.

Die Eltern sind über die Aufgaben und die Rolle des Vormunds aufzuklären.⁵³ In diesem Kontext ist der Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Eltern nach § 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu beachten. Darüber hinaus kann es auch in der Verantwortung des Vormunds liegen, die Förderung und Entwicklung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie während

⁵² Hier wäre zu prüfen, ob diese ggf. für eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft in Betracht kommen (vgl. Kap. 1.2.2 – Die ehrenamtliche Vormundschaft und Pflegschaft).

⁵³ Siehe hierzu u. a. BMFSFJ (2012): Dein Vormund vertritt dich, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/dein-vormund-vertritt-dich-95994>.

einer Unterbringung des Mündels und bei einer evtl. Rückführungsperspektive in den Blick zu nehmen (§§ 37 ff. SGB VIII).

3.7.2.2 Familiengerichte

Die Reform des Vormundschaftsrechts hat in vielen Punkten neue Regelungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren und damit für die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht aufgestellt, die einen intensiven Austausch erfordern. Hier empfehlen sich u. a. regelmäßige Treffen und die Einbeziehung der Justiz und Rechtspflege in örtliche und überörtliche Arbeitskreise.

Die Zusammenarbeit wird durch die im BGB geregelten Vorgaben zur Aufsicht des Familiengerichts über die Vormundschaft und bei den Pflichten des Jugendamtes und des Vormunds bestimmt. Da das BGB keine Differenzierung zwischen den Sozialen Fachdiensten und der Amtsvormundschaft im Jugendamt vornimmt, ist in der Praxis eine Klärung der Verantwortlichkeiten für die Rollen im familiengerichtlichen Verfahren notwendig.

Ist das Jugendamt zum Vormund bestellt, wird es bei Verfahren in Kindschaftssachen in einer Doppelfunktion am familiengerichtlichen Verfahren beteiligt. Einerseits als Beteiligter durch Vertretung der Minderjährigen gem. § 7 Abs. 2 FamFG, andererseits als beteiligende Fachbehörde nach § 162 FamFG.

Der Vormund vertritt das Mündel als Inhaber der Personensorge in den familiengerichtlichen Verfahren, in denen Mündel die Stellung eines Verfahrensbeteiligten haben (§ 7 FamFG). Er ist somit für sein Mündel sowohl antrags- als auch beschwerdeberechtigt (§§ 58 ff. FamFG), muss im Verfahren angehört werden (§§ 33 und 34 FamFG) und hat die Möglichkeit, Akteneinsicht einzufordern (§ 13 FamFG).

Weitere Aufgaben/Pflichten für den Vormund gegenüber dem Familiengericht ergeben sich aus den Vorschriften im BGB, die die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Vormundschaft regeln, §§ 1802 ff. BGB. Neben der Berichtspflicht gem. §§ 1803, 1863 BGB finden sich in § 1862 BGB die Möglichkeiten des Familiengerichts, Gebote für die Aufgabenwahrnehmung des Vormunds zu erlassen oder ggf. von Amts wegen die Entlassung des Vormunds bei Pflichtverstößen zu verfügen (§ 1804 BGB). Ferner sind in den neu gefassten Regelungen auch Anhörungsmöglichkeiten des Mündels durch das Familiengericht aufgenommen (§ 1803 BGB).

Davon zu unterscheiden ist die Rolle des Jugendamtes in diesen Verfahren: Bei der Anhörung oder Beteiligung des Jugendamtes wird es aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und als beteiligte Fachbehörde gemäß § 162 FamFG vom Familiengericht zu den Verfahren hinzugezogen.⁵⁴ Darüber hinaus hat das Jugendamt als Fachbe-

⁵⁴ Hierzu weiterführend u. a. Dürbeck in: Oberloskamp et.al (2023), § 3, Rn. 36-39.

hörde in familiengerichtlichen Verfahren bei der Bestellung oder die Amtsführung eines Vormunds gem. § 53 und § 57 SGB VIII weitere gesetzliche Aufgaben. Die Mitwirkung in diesen Verfahren erfordern – insbesondere wegen der in § 55 Abs. 5 SGB VIII normierten Aufgabentrennung – eine klare Zuständigkeitsregelung innerhalb des Jugendamtes. Hierbei sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- § 53 SGB VIII sieht die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht vor.
- § 57 SGB VIII regelt die Mitteilungspflichten des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht, z.B. zum Eintritt und zum Wegfall der Voraussetzungen einer Vormundschaft (Abs. 1), zu der Aufgabenübertragung auf bedienstete Personen zur Übernahme der Amtsvormundschaft (Abs. 2), Berichte zu der Entwicklung des Mündels sowie zu möglichen festgestellten Mängeln bei der Ausübung einer Vormundschaft (Abs. 3) und zur Möglichkeit der Übernahme einer Vormundschaft durch einen ehrenamtlichen Vormund (Abs. 4).

3.7.2.3 Allgemeiner Sozialer Dienst/Pflegekinderdienst

Im Mittelpunkt der Arbeit in der Amtsvormundschaft und im ASD/RSD steht das in § 1 Abs. 1 SGB VIII und § 1788 BGB verankerte Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Trotz der bestehenden Berührungspunkte bestehen jedoch deutliche Unterschiede in den jeweiligen Rollen, die sich aus den ihnen zugewiesenen Funktionen ergeben.⁵⁵ Daher empfiehlt es sich die Zusammenarbeit zwischen dem Bereich der Vormundschaft und dem ASD/RSD auf örtlicher Ebene einzelfallübergreifend durch eine Kooperationsvereinbarung verbindlich zu regeln.⁵⁶ Diese Vereinbarung sollte auch Regelungen für die Phase vor und bei Beginn einer Amtsvormundschaft beinhalten.

Der Vormund ist Inhaber der elterlichen Sorge und demnach anspruchsberechtigt für Leistungen der Jugendhilfe. Der Vormund ist im Rahmen der Gewährung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme genauso wie ein Elternteil mit elterlicher Sorge zu berücksichtigen. Der Vormund ist vor der Entscheidung über die geeignete Hilfeform bzw. vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung der Minderjährigen hinzuweisen (§ 36 Absatz 1 SGB VIII).

Der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII wird vom ASD/RSD des Jugendamtes unter Beteiligung des Vormunds und seinem Mündel erstellt. Unterbleibt die Beteiligung besteht eine unwirk-

⁵⁵ Vgl. hierzu Kap. 3.3 – Kinderschutz und Amtsvormundschaft/-pflegschaft.

⁵⁶ Vgl. hierzu Kap. 3.7.1 – Kooperationsvereinbarungen.

same Hilfeplanung. Im Ausnahmefall kann die Unwirksamkeit durch eine nachträgliche Zustimmung des Vormunds geheilt werden. Dem Vormund steht das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 i. V. m. § 37c Abs. 3 S. 2 SGB VIII zu.

Das Zusammenwirken von Amtsvormundschaft und PKD unterscheidet sich in einigen Punkten wesentlich von der Zusammenarbeit zwischen Amtsvormundschaft und ASD/RSD. Die Tätigkeit des Vormunds, welche sich am Mündel orientiert, hat natürlich auch Auswirkungen auf das Leben in der Pflegefamilie. Somit entstehen in der praktischen Arbeit immer wieder Überschneidungen mit dem PKD. Schon bei der Auswahl der Pflegefamilie ist das Wunsch und Wahlrecht gemäß § 5 i. V. m. § 37c Abs. 3 S. 2 SGB VIII des Vormunds zu berücksichtigen.

Bei der Schulung von Pflegeeltern sollten Rolle und Funktion des Vormunds vermittelt werden. Die monatliche Kontaktpflicht des Vormunds betreffen die Pflegeeltern unmittelbar in ihrem Alltag. Nach § 1790 Abs. 3 BGB hat der Vormund das Kind in seiner persönlichen Umgebung aufzusuchen. Das kann von den Pflegeeltern als Belastung empfunden werden. Hier sind gute Absprachen mit dem PKD erforderlich. Gleiches gilt für Entscheidungen des Vormunds wie z.B. Beantragung von ergänzenden Hilfen für ein Kind, Kontakte zu den leiblichen Eltern und die Zustimmung zu einer Operation. Dies hat Auswirkungen auf den Alltag der Pflegefamilie und die Beratungstätigkeit des PKD.

3.7.2.4 Kooperationsgebote zwischen Amtsvormund und Pflegeperson sowie zwischen Amtsvormund und zusätzlichem Pfleger

Die Reform des Vormundschaftsrechts lenkt den Fokus deutlich auf die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den an der Erziehung eines Kindes/Jugendlichen beteiligten Personen.

In § 1796 BGB wird das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson in seinen Grundzügen neu geregelt. Die Neuregelung stärkt die Position der Pflegeperson gegenüber dem Vormund. Der Vormund muss nun Rücksicht auf die Belange der Pflegeperson nehmen (§ 1796 Abs. 1 Satz 1 BGB). Bei Entscheidungen der Personensorge soll der Vormund die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen (§ 1796 Abs. 1 Satz 2 BGB). Hinsichtlich des weiteren Zusammenwirkens zwischen Vormund und Pflegeperson verweist der § 1796 Abs.2 BGB auf das Kooperationsgebot nach § 1792 Abs. 2 BGB. In diesem Zusammenhang sind auch die neuen Möglichkeiten der Aufteilung der elterlichen Sorge nach den §§ 1776 und 1777 BGB zu betrachten.

Der § 1776 BGB ermöglicht es bei einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft komplexe oder konfliktträchtige Sorgerechtsbereiche auf einen zusätzlichen Pfleger zu übertragen,

ohne dass solche Probleme die generelle Eignung des Vormunds in Frage stellen.⁵⁷ Das Familiengericht kann den Pfleger bereits bei Bestellung des ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis zusätzlich bestellen. Die Bestellung ist mit Zustimmung des Vormunds aber auch nachträglich möglich (§ 1776 Abs. 1 Satz 2 BGB). So können bestimmte Sorgeangelegenheiten, die für den Vormund im Verhältnis zu den leiblichen Eltern sehr konfliktrichtig und belastend sind, auf zusätzlichen Pfleger übertragen werden.⁵⁸ In diesen Fällen kann die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers äußerst entlastend für den ehrenamtlichen Vormund sein. Die Bestellung muss dem Wohl des Mündels entsprechen. Obwohl der zusätzliche Pfleger die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt der Vormund aber weiterhin die Verantwortung für das Wohl des Mündels.

Auf Antrag kann das Familiengericht gemäß § 1777 BGB einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen. Dadurch sollen die tatsächlichen Verantwortungsverhältnisse bei der Erziehung des Mündels dargestellt werden. Zweck dieser Regelung ist insbesondere die Ermöglichung der schrittweisen Übertragung der Sorgeverantwortung vom Vormund auf die Pflegeperson. Neben den o. g. Sorgeangelegenheiten können Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind, der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen werden (§ 1777 Abs. 2 BGB).

Unabhängig von den Regelungen des § 1777 BGB hat die Pflegeperson nach § 1797 Abs. 1 BGB aber auch das Recht, den Vormund in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, wenn Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson leben.

Die Kooperationsgebote für diese Fälle ergeben sich aus § 1792 BGB. Der § 1792 Abs. 2 BGB fordert eine allgemeine Pflicht für Vormund und Pfleger zur gegenseitigen Information und zur Zusammenarbeit im Interesse des Mündels und zu dessen Wohl.

Außerdem regelt § 1792 Abs. 3 und 4 BGB das Verhältnis zwischen Vormund und zusätzlichem Pfleger sowie zwischen Vormund und sorgeberechtigter Pflegeperson. Nach § 1792 Abs. 3 BGB hat der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB bei Entscheidungen in seinem Sorgebereich die Auffassung des ehrenamtlichen Vormunds einzubeziehen. Die Einbeziehung des Vormunds in die Entscheidung des zusätzlichen Pflegers soll die Zusammenarbeit der beiden Personen zugunsten des Mündels sicherstellen.

In den Fällen, in denen Vormund und die Pflegeperson nach § 1777 Abs. 2 BGB die Sorge gemeinsam zusteht (Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung), müssen die Angelegenheiten in gemeinsamen Einvernehmen entschieden werden (§ 1792 Abs. 4 BGB). Vormund

⁵⁷ Siehe BT-Drs. 19/24445, S. 110.

⁵⁸ Siehe BT-Drs. 19/24445, S. 190 ff.

und Pfleger sollen vor einer dem Wohl des Mündels betreffenden gemeinsamen Entscheidung in einem Diskussionsprozess Vor- und Nachteile abwägen.

Obwohl davon auszugehen ist, dass bei allen verantwortlichen Personen eine große Kooperationsbereitschaft besteht, können sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger ergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger nach § 1776 oder § 1777 BGB entscheidet das Familiengericht auf Antrag (§ 1793 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Der Vormund kann im Einzelfall auch Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichtes anregen.⁵⁹ Das kann der Fall sein, wenn der Pfleger es unterlässt, Anträge zum Wohl des Mündels zu stellen. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und sorgeberechtigter Pflegeperson nach § 1777 BGB ist die Anrufung des Familiengerichts auf Entscheidungen beschränkt, die für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind und in denen das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte (§ 1792 Abs. 4 i. V. m. § 1777 Abs. 2 BGB).⁶⁰

4 Wechsel und Ende der Amtsvormundschaft und -pflegschaft

4.1 Zuständigkeitswechsel und Fallübergabe

Zuständigkeitswechsel und Fallübergaben gibt es insbesondere, wenn:

- nach einer vorläufigen Vormundschaft nach § 1781 BGB eine dauerhafte Vormundschaft bestellt wird
- durch die Überprüfung des Jugendamts nach § 57 Abs. 4 SGB VIII ein ehrenamtlicher Vormund gefunden wurde (§ 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist zu beachten)
- der gewöhnliche Aufenthalt einer minderjährigen Mutter oder eines Mündels in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts wechselt (§ 87c SGB VIII)
 - bei *gesetzlicher Vormundschaft* hat das bisher die Vormundschaft führende Jugendamt beim anderen Jugendamt die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen
 - bei *bestellter Vormundschaft* hat das bisher die Vormundschaft führende Jugendamt seine Entlassung nach § 87c Abs. 3 SGB VIII beim Familiengericht zu beantragen
- die örtliche Zuständigkeit für unbegleitete ausländische Kinder/Jugendliche wechselt (§ 88a Abs. 4 SGB VIII)

⁵⁹ Siehe BT-Drs.19/24445, S. 206.

⁶⁰ Siehe Bode (2021), S.183.

- die dauerhafte Abgängigkeit des Mündels ins Ausland vorliegt⁶¹
- nach § 1804 Abs. 3 BGB der ehrenamtliche oder der berufliche Einzelvormund vom Familiengericht entlassen wird, weil die Bestellung eines anderen Vormunds – auch des Jugendamtes oder eines Vereinsvormunds – dem Wohl des Mündels besser dient
- ein Vormund wegen Vernachlässigung seiner Pflichten entlassen wird (§§ 1802 Abs. 2 i. V. m. 1804, 1862 BGB)
- ein Antrag des Vormunds zur Befreiung von seinen Aufgaben aus wichtigem Grund vom Gericht bewilligt wird (z. B. wegen schwerer Krankheit)
- ein Vormund verstirbt (§ 1805 Abs. 1 BGB)

Ein Entlassungsantrag ist vom Familiengericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu prüfen. Die Entlassung sollte unterbleiben, wenn das Wohl des Kindes durch den Wechsel der Zuständigkeit gefährdet wäre (§ 1804 Abs. 3 BGB). Der ggf. entgegenstehende Wille des Mündels und der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft sind bei der Entlassung und/oder Zuständigkeitswechsel zu berücksichtigen. Im letzten Jahr vor der Beendigung der Amtsvormundschaft sollte nach Möglichkeit kein Zuständigkeitswechsel mehr erfolgen.

Beim Wechsel werden die wichtigsten Unterlagen/Dokumente und ein Schlussbericht übergeben. Urkunden, die dem Mündel persönlich gehören, sind im Original zu überreichen. Ergänzend hierzu empfiehlt es sich, regelhaft ein Übergabegespräch zu führen. Ein Vormund darf von einem Mündel persönlich anvertraute Daten nur weitergeben, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgabenerfüllung wird immer bezogen auf den konkreten Einzelfall zu prüfen sein.⁶² Die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und SGB X, hier insbesondere § 68 SGB VIII, sind zu beachten.

4.2 Ende der Vormundschaft und Pflegschaft

Nach § 1806 BGB endet die Vormundschaft, wenn die Voraussetzungen für ihre Begründung gemäß § 1773 nicht mehr gegeben sind.

Bestehen Zweifel oder Uneinigkeit, ob und wann die Vormundschaft beendet ist, stellt das Gericht die Beendigung der Vormundschaft und den Zeitpunkt der Beendigung durch Beschluss fest (§ 168e FamFG). Eine Verfahrensbeendigung durch bloßen Aktenvermerk ist unzureichend.

⁶¹ Eine Vormundschaft endet nicht automatisch mit der Abgängigkeit des Mündels – ob mit Pflegepersonen oder allein – ins Ausland. Prinzipiell bleibt ein Vormund im Geltungsbereich der Brüssel IIb-VO und des KSÜ handlungsfähig und ist auch aus der Ferne für das Wohl des Mündels verantwortlich. Bei geplantem und freiwilligem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland ist eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (§ 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

⁶² Walther in: Wiesner/Wapler (2022), § 68 SGB VIII, Rn. 8.

4.2.1 Beendigung kraft Gesetzes

Eine Vormundschaft endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen kraft Gesetzes, bspw. durch:

- die Adoption des Mündels
- die Wiedererlangung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil (z. B., wenn sich die Mutter des Findelkindes meldet, Rückübertragung auf die Eltern/teile)
- den 18. Geburtstag des Mündels (Volljährigkeit)⁶³
- den Tod des Mündels

4.2.2 Das Abschlussgespräch

Das Ende der Amtsvormundschaft sollte gemeinsam mit dem Mündel sorgfältig vorbereitet werden, z. B. während der Mündelkontakte und/oder in Hilfeplangesprächen. Zu der Übergangsgestaltung gehört zwingend auch ein Abschlussgespräch des Vormunds mit seinem Mündel. Dem Mündel werden persönliche Dokumente übergeben, wie z. B. die Geburtsurkunde, Dokumente zur Schule/Berufsausbildung, Versicherungspolice und Impfnachweise. Außerdem wird sichergestellt, dass das Mündel wesentliche Informationen insbesondere für sein weiteres Alltagsleben, bestehende Verpflichtungen und Ansprüchen erhält.

Für ehemals unbegleitete minderjährige bzw. nun volljährig gewordene Ausländer sind gesonderte Informationen wichtig, etwa zum individuellen ausländerrechtlichen Status und den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Eine gute Übersicht bietet die Checkliste des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.⁶⁴

4.3 Übergangshilfen in die Verselbständigung und Care Leaving

Der gelingende Übergang in die Selbständigkeit trägt wesentlich zum Erfolg der vorangegangenen Jugendhilfemaßnahmen bei.⁶⁵ Hierbei spielt auch der Vormund eine entscheidende Rolle. Schon vor Erreichen der Volljährigkeit ist es für die Kontinuität und die Übergangsgestaltung wichtig, weitere Bedarfe und Leistungen für den Mündel durch den Vormund anzuzeigen. Dadurch sollen insbesondere der Prozess der Verselbständigung sowie die Übergänge in andere Leistungssysteme lückenlos gefördert und Brüche im weiteren Lebensab-

⁶³ Mit der Vormundschaftsreform wurden Art. 7 und 24 EGBGB dahingehend abgeändert, dass sich die Vormundschaft im Regelfall nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Fürsorgebedürftigen (Mündel) bemisst.

⁶⁴ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2018), Checkliste für den Übergang (von Jugendhilfe) zum selbständigen Leben zu Jobcenter-/BAföG-/BAB-finanziertem Wohnen, abrufbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/11/2018_10_17_lange-checkliste-fuer-den-uebergang-ins-erwachsenen-leben.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023).

⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 94-96.

schnitt vermieden werden. Gem. § 36b Abs. 1 SGB VIII müssen im Hilfeplan rechtzeitig Vereinbarungen zur Durchführung von Zuständigkeitsübergängen zu anderen Sozialhilfeträgern getroffen werden. Im Regelfall sollte mindestens 6 bis 12 Monate vor dem Zuständigkeitsübergang die Vereinbarung initiiert werden. Bei einem Wechsel in die Eingliederungshilfe ist in der Regel ein Jahr vor dem Zuständigkeitswechsel die Teilhabeplanung einzuleiten (§ 36b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Bei bestehenden Anhaltspunkten sollte die Anregung einer gesetzlichen Betreuung nach § 1814 ff. BGB ebenfalls rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit beim zuständigen Amtsgericht angezeigt werden. Nach dem Betreuungsrecht besteht die Möglichkeit, einen Betreuer für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, zu bestellen, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird dann erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam (§ 1814 Abs. 5 BGB).

Sind nach dem 18. Lebensjahr weitere Hilfen durch die Jugendhilfe notwendig, erhalten junge Erwachsene nach § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige ggf. bis zum 21. Lebensjahr. Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahr kann es bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs eine Weitergewährung der Hilfe geben, wenn sie im Einzelfall begründet ist. Dies ist der Fall, wenn die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen „eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

Bei Beendigung der Hilfe für junge Volljährige prüft die fallführende Fachkraft des Jugendamtes ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt (§ 41 Abs. 3 SGB VIII).

Während des Aufwachsens besteht für junge Menschen das Recht, sich zur Kinder- und Jugendhilfe in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten zu lassen (§10a SGB VIII). Die Beratung umfasst auch die Hilfe bei der Antragstellung.

§ 41a SGB VIII gewährt Leistungen der Nachbetreuung: Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt“ (§ 41 a Abs. 1 SGB VIII). Dauer und Umfang der Beratung und Unterstützung sollen im Hilfeplan, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden (§ 41a Abs. 2 SGB VIII).

Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu den jungen Volljährigen aufnehmen (§ 41a Abs. 2 SGB VIII). In einigen Kommunen hat sich eine

Nachbetreuung in Form einer Patenschaft etabliert, wofür jedoch entsprechende Zeitanteile berücksichtigt werden müssen.⁶⁶

⁶⁶ In einem Impulspapier zum Thema Nachbetreuung von Careleavern haben der Careleaver e. V. und das Jugendamt der Stadt Stuttgart Erfahrungen und Wünsche formuliert, abrufbar unter: https://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2022/04/Impulspapier_Nachbetreuung.pdf (letzter Zugriff am 30.03.2023); ein Bericht über den Workshop des Bundesforums Vormundschaft/Pflegschaft/IGFH/ Careleaver e.V. zur Übergangsgestaltung ins Erwachsenenleben in der Vormundschaft vom 26. bis 28.08.2022 in Hamburg, abrufbar unter: https://vormundschaft.net/assets/uploads/2022/11/Bericht-ueber-den-Workshop-zur-uebergangsgestaltung-in-der-Vormundschaft.pdf?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=infobrief-nr-14-dezember-2020_16 (letzter Zugriff am 30.03.2023).

Literaturverzeichnis

- Bode, Eva (2021): Das neue Vormundschaftsrecht. Einführung, Erläuterung, Materialien, Schnellüberblick. 1. Auflage, Köln: Reguvis.
- Dettenborn, Harry (Hrsg.) (2021): Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 6. Auflage, München: Ernst Reinhardt.
- Dürbeck, Werner (2023): § 3 Das familiengerichtliche Verfahren/Verfahren in Kindschaftssachen, in: Oberloskamp, Helga/Dürbeck, Werner (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 5. Auflage, München: C. H. Beck.
- Grüneberg, Christian (Hrsg.; vormals Palandt) (2023): Beck'sche Kurz-Kommentare. Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 82. Auflage, München: C. H. Beck.
- Hoffmann, Birgit (2018): Personensorge, Rechtliche Erläuterungen für Beratung, Gestaltung und Vertretung, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann, Birgit (2021): Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den anderen Aufgaben des Jugendamts; Vormundschaftsrechtsreform, in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 1, 27. Jahrgang 2022.
- Hoffmann, Birgit (2022): § 55 SGB VIII Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts, in: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Krause, Hans-Ullrich (2021): Professionelle Haltung in der Vormundschaft, in: Wedermann, Stefan/Katzenstein, Henriette/Kauermann-Walter, Jacqueline/Lohse, Katharina Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hrsg.): Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag. Rechtliche Rahmung. Ausgestaltung in der Praxis, Band 56, Frankfurt am Main: IGfH.
- Kunkel, Peter-Christian/Leonhardt, Astrid/Zapp, Frank (2022): § 55 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, in: Kunkel, Peter-Christian/Keper,

Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos.

Merchel, Joachim (2021): Reflexive Qualitätsentwicklung, in: Wedermann, Stefan/Katzenstein, Henriette/Kauermann-Walter, Jacqueline/Lohse, Katharina/Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hrsg.): Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag. Rechtliche Rahmung. Ausgestaltung in der Praxis, Band 56, Frankfurt am Main: IGfH.

Seckinger, Mike (2012): Kooperation trotz Konkurrenz. Zusammenarbeit von freien Trägern in widrigen Umwelten. Oder: das Marktprinzip ist nicht geeignet, ein System wie die Kinder- und Jugendhilfe zu steuern, in: Sozialmagazin. Die Zeitschrift für soziale Arbeit. Heft 10, 37. Jahrgang 2012.

Sünderhauf, Hildegund (2011): Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten? Rechnerische Anmerkung zur Fallzahlobergrenze für Amtsvormundschaften in § SGB_VIII § 55 Abs. SGB_VIII § 55 Absatz 2 S. 4 SGB VIII n.F., in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 7, 84. Jahrgang 2011.

Walther, Guy (2022): Andere Aufgaben der Jugendhilfe; Schutz von Sozialdaten, in: Wiesner, Reinhard/Wapler, Frederike (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München: C. H. Beck.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Vormundschaft/Pflegschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend - Landesjugendamt	Heike Korge
Bayern	Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayrisches Landesjugendamt	Klaus Müller (bis 2020)
Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Gregor Beusch, (AG-Leitung)
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Dorit Wuttke (seit 03/2022)
Hamburg	Landesjugendamt Freie und Hansestadt Hamburg	Marion Nilgens (seit 02/2022)
Mecklenburg-Vorpommern	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern	Nicole Kehrhahn-von Leesen (bis 2021)
Nordrhein-Westfalen	Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt und Westfälische Schulen	Dennis Herrmann (bis 02/2020) Matthias Bisten (seit 05/2021) Antje Fasse (seit 07/2020)
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz	Samuel Baumann (bis 04/2023) Hanna Aalders (seit 03/2023)
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt Sachsen	Andrea Steinmetz (bis 06/2021) Damla Dietz (seit 06/2021)
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt Sachsen-Anhalt	Diana Richter
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Landesjugendamt Thüringen	Stefan Heinz

Impressum

BAG Landesjugendämter
Kommissarische Geschäftsstelle
c/o LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster

Tel.: 0251 591-3131,

E-Mail: bag-landesjugendaemter@lwl.org

Website: www.bagljae.de

Erscheinungsjahr: 2023